



Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 31. Sitzung vom 13. April 2026

	Seite
Stellungnahme Julian Kulaga	1
Stellungnahme Felix Methmann	12
Stellungnahme Prof. Dr. Gerhard Wagner	19
Stellungnahme Prof. Dr. Dr. h.c. Christiane Wendehorst	34
Stellungnahme Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel	38



Ausschussdrucksache 21(6)74a

vom 8. April 2026, 11:52 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Julian Kulaga

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts
BT-Drucksache 21/4297

Berlin, 5. März 2026

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

- Verfahrensgerechtigkeit bewahren: Die Vorschriften zur Offenlegung von Beweismitteln (§§ 19-20 RegE-ProdHaftG) in Haftungsprozessen stehen im Widerspruch zu fundamentalen Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts. Zum Schutz vor möglichen Ausforschungsversuchen müssen Unternehmen aufwendige Dokumentationen anfertigen.
- Geschäftsgeheimnisse besser schützen: Einführung prozessualer „Safeguards“ erforderlich. Ohne in-camera-Verfahrens müssen Unternehmen mit wertvollen Geschäftsgeheimnissen angesichts der neuen Regeln zur Offenlegung von Beweismitteln sich fragen, ob ihr know-how in Deutschland noch ausreichend geschützt ist.
- „Gold-plating“ verhindern: Keine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf digitale Konstruktionsunterlagen außerhalb von geschäftlichen Tätigkeiten;
- Standortnachteil droht: Die Öffnung des Produkthaftungsrechts für Kollektivklagen, verbunden mit Optionen der Drittfinanzierung und unvollständigen Regeln der Beweislastverteilung, stellt einen Standortnachteil dar.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts vom 17. Dezember 2025.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die DIHK erkennt die Notwendigkeit einer Modernisierung der Haftungs Vorschriften für Produkte im digitalen Zeitalter. Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates geht jedoch einerseits materiellrechtlich über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus, indem er den Anwendungsbereich über das erforderliche Maß ausweitet. Andererseits bleibt der Regierungsentwurf in prozessrechtlicher Hinsicht hinter den vom Unionsrecht vorgesehenen Möglichkeiten zurück und lässt für das deutsche Recht zugeschnittene prozessuale „Safeguards“ vermissen, die die Geschäftsgeheimnisse und damit die Innovationsfähigkeit deutscher Unternehmen schützen könnten. Dies kann zu einer Verteuerung der erfassten Produkte und im Ergebnis zu einer Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland innerhalb der EU führen. Die Änderungen der

Beweislast, die in der weiten Form der Umsetzung nicht durch die Richtlinie zwingend vorgegeben sind, werden zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand führen.

Der Regierungsentwurf sollte daher dringend nachgebessert werden. Die DIHK nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung:

B. Inhaltliche Ausführungen

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2022 zur Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 hatte die DIHK zum Ausdruck gebracht, dass das bislang austarierte Gleichgewicht zwischen Verbrauchern und Unternehmen auf dem Gebiet produktbezogener Gefährdungshaftung einseitig und ohne belastbare Begründung zu Lasten der Unternehmen verschoben wird. Dieser Trend setzt sich mit dem Regierungsentwurf fort.

Sowohl die Richtlinie als auch der vorliegende Regierungsentwurf für das Umsetzungsgesetz sehen mit der Einführung von Discovery-ähnlichen Verfahren im Bereich der Produkthaftung sowie der gleichzeitigen Streichung des Schwellenwerts von 500 EUR im Zusammenhang mit Sammelklagen eine weitere Annäherung an US-amerikanische Rechtsinstitute vor. Dies könnte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu erhöhten finanziellen und prozessualen Belastungen führen.

Auch die erleichterte Durchsetzung von Ansprüchen durch die geplante Beweiserleichterung und der Entfall von Selbstbehalten und Höchstgrenzen dürften zu einer Verteuerung der Produkte führen. Damit verbunden sind negative Auswirkungen für die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft deutscher Unternehmen zu befürchten.

Vor diesem Hintergrund sollte der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts so eng wie möglich gefasst werden, um „gold-plating“ zu vermeiden. Klarstellende Regelungen und exemplarische Listen könnten Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des Gesetzes reduzieren. Daneben braucht es prozessrechtliche „Safeguards“, um die Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen zu schützen und unnötige Bürokratie aufgrund von umfangreichen Dokumentationspflichten zu verhindern.

1. Ausweitung des Anwendungsbereiches

Im Koalitionsvertrag hatte die Bundesregierung sich zum Ziel erklärt, „Deutschland als Spitzenstandort für digitale Zukunftstechnologien auf[zustellen]“ und „unsere Wettbewerbsfähigkeit und digitale Souveränität“ zu stärken. In diesem Zusammenhang hatte die Bundesregierung angekündigt, zu „prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form Haftungsregeln mit Blick auf Künstliche Intelligenz auf europäischer Ebene angepasst werden müssen“.

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die die Produkthaftung für Software und KI-Systeme im Produkthaftungsrecht ein zentraler Regulierungsaspekt und damit EU-

Standortfaktor ist. Jede Regulierung außerhalb des die Interessen abwägenden Korridors stellt ein erhebliches Risiko für den Industriestandort Deutschland dar (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 RegE-ProdHaftG). Dabei führt die Einbeziehung von Updates, Upgrades und selbstlernenden Funktionen zu einer dauerhaften Verantwortung der Hersteller über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg (§ 7 Nr. 3 RegE-ProdHaftG, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 3 RegE-ProdHaftG). Werden Komponenten oder verbundene Dienste in ein Produkt integriert, sollen sowohl der Hersteller des Produkts als auch der Hersteller der Komponente gesamtschuldnerisch über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg haften (§ 4 RegE-ProdHaft in Verbindung mit § 15 RegE-ProdHaftG).

Insbesondere für KMUs, die darauf angewiesen sind, auf externe Softwarekomponenten zurückzugreifen, ist diese Überwachung mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Belastungen verbunden. Werden Software oder Updates rein digital aus dem außereuropäischen Ausland geliefert, muss ein solches KMU damit rechnen, dass Verbraucher zuallererst das KMU mit Sitz in Deutschland und nicht den Hersteller der Softwarekomponente mit Sitz im EU-Ausland vom Verbraucher in Haftung nehmen. Der Aufwand und die Kosten, die mit der Durchsetzung der Regressansprüche gegenüber dem Hersteller der Softwarekomponente zusammenhängen, werden damit dem KMU zugemutet. Verschärfend wirkt sich in diesem Zusammenhang aus, dass in anderen Staaten außerhalb der Europäischen Union - wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika - eine Produkthaftung für Software in der Rechtsprechung bislang weitestgehend abgelehnt wird (vergleiche etwa United States District Court (Western District of Washington at Seattle), Order Granting Motion to Dismiss vom 28. März 2022, *Quinteros v. InnoGames et al*, No. 2:2019cv01402 - Document 94 (W.D. Wash. 2022)).

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Einbeziehung digitaler Konstruktionsunterlagen, wie CAD-Dateien, in den Anwendungsbereich der Produkthaftung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 RegE-ProdHaftG) von Bedeutung. Entwickler solcher Dateien können künftig haftbar gemacht werden, obwohl sie nicht notwendigerweise als Hersteller auftreten. Dies betrifft vor allem Unternehmen, die im Bereich der additiven Fertigung und des digitalen Engineerings tätig sind. Art. 4 Nr. 2 Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 in Verbindung mit Erwägungsgrund 16 sieht eine Einbeziehung von digitalen Konstruktionsunterlagen jedoch nur bei einer Bereitstellung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit vor. Eine vergleichbare Einschränkung ist dem Regierungsentwurf bislang nicht zu entnehmen. Um „gold-plating“ zu vermeiden und den Kreis der betroffenen Personen möglichst klein zu halten, sollte das nationale Umsetzungsgesetz § 2 Abs. 1 Nr. 4 RegE-ProdHaftG um die einschränkende Voraussetzung einer „geschäftlichen Tätigkeit“ ergänzt werden.

Vorschlag: Klarstellung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 RegE-ProdHaftG

„[...] Nr. 4. digitale Versionen oder digitale Vorlagen einer beweglichen Sache, die die funktionalen Informationen enthalten, die zur Herstellung der Sache im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erforderlich sind, weil sie die automatische Steuerung von Maschinen oder Werkzeugen ermöglichen (digitale Konstruktionsunterlagen)“.

Schließlich ist die Ersatzfähigkeit für Schäden an nicht beruflich genutzten Daten (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 RegE-ProdHaftG) ein Aspekt, der insbesondere Unternehmen mit digitalen Endkundenprodukten betrifft. Die europäische Produkthaftungsrichtlinie (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c Richtlinie (EU) 2024/2853) und der Regierungsentwurf (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 RegE-ProdHaftG) sehen in diesem Zusammenhang eine Begrenzung auf nicht beruflich genutzte Daten vor. Die Abgrenzung zu datenschutzrechtlichen Ansprüchen ist komplex und kann aufgrund der Vielzahl weiterer zu beachtender Regularien zu Unsicherheiten führen. Auch wenn der nationale Entwurf die Vorgaben der Richtlinie übernimmt, sollte eine Klarstellung zur Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Nutzung von Daten enthalten sein. Dies kann insbesondere für KMU zum einfacheren Verständnis bei Abgrenzungsproblemen führen. Hierzu könnte beispielsweise eine Vermutungsregel aufgestellt werden.

Vorschlag: Einfügung einer Vermutungsregel in § 1 Abs. 1 Nr. 3:

„Daten gelten als nicht beruflich genutzt, wenn sie typischerweise im privaten Kontext verwendet werden, soweit keine überwiegende berufliche Nutzung nachgewiesen wird.“

2. Wesentliche Änderungen bei Produktmodifikationen

Die Regelungen zur Haftung bei Produktmodifikationen in §§ 5, 9 Abs. 4 RegE-ProdHaftG werfen Fragen auf. Insbesondere die Abgrenzung zwischen wesentlicher und unwesentlicher Änderung ist komplex und lässt sich aufgrund der Verweisung auf „[...] einschlägige produktsicherheitsrechtliche Vorschriften des deutschen Rechtes und des Rechts der Europäischen Union [...]“ in § 5 Abs. 2 RegE-ProdHaftG nicht leicht bestimmen. Unternehmen, die produktmodifizierende Leistungen wie Reparaturen, Refurbishment oder Upcycling erbringen, werden unter bestimmten Voraussetzungen als Hersteller eingestuft und haften vollumfänglich. Dies betrifft insbesondere Betriebe der Kreislaufwirtschaft. Die europäische Produkthaftungsrichtlinie sieht eine Haftungsbefreiung vor, wenn der Schaden mit einem Teil des Produkts zusammenhängt, der von der Änderung nicht betroffen ist (Art. 11 Abs. 1 Buchst. g Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853). Diese Regelung sollte im Gesetz durch eine Positivliste typischer, nicht wesentlicher Änderungen ergänzt werden, um Klarheit und somit auch Rechtssicherheit, insbesondere für kleine Reparaturbetriebe, zu schaffen und damit die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zu fördern.

Vorschlag: Ergänzung des § 5 Abs. 3 RegE-ProdHaftG um eine Positivliste

„Keine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor bei Austausch gleichartiger Verschleißteile, Software-Updates ohne Funktionsänderung, kosmetischen Änderungen ohne sicherheitsrelevante Auswirkungen.“

3. Zulässigkeit von vertraglichen Regressverzichtsvereinbarungen

Um die organisatorischen und finanziellen Belastungen für KMUs zu reduzieren, sollte der deutsche Gesetzgeber von den in der Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch machen. So erlaubt Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2024/2853 ausdrücklich, dass Hersteller gegenüber den KMUs, die eine fehlerhafte Softwarekomponente hergestellt haben, auf ihre Rückgriffsrechte verzichten können. Der Regierungsentwurf geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass diese Regelung keine Umsetzung in das deutsche Recht bedürfe. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass es ohnehin allen Beteiligten im Rahmen der Privatautonomie freistehe, untereinander vertragliche Vereinbarungen zu treffen und auf Regressansprüche zu verzichten.

Allerdings zeigt die aktuelle Diskussion darüber, inwiefern der Verkäuferregress nach §§ 445a Abs. 1, 445b BGB inzwischen zu einem Grundprinzip des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts und damit zum gesetzlichen Leitbild i.S. d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB geworden ist, dass die Zulässigkeit von Regressverzichtsklauseln nicht von allen Seiten als Selbstverständlichkeit verstanden wird (vgl. Martinek/Semler/Flohr VertriebsR-HdB/Rösch, 5. Aufl. 2025, § 23. Rn. 91). Eine gesetzgeberische Klarstellung wäre daher aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen. Nicht nur wäre dadurch für KMUs leichter erkennbar, dass das Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts Regressverzicht nicht ausschließt. Darüber hinaus würde eine solche Regelung die Üblichkeit derartiger vertraglicher Vereinbarungen mit KMUs, wie sie laut Erwägungsgrund 54 der Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 in einigen Mitgliedstaaten bereits angewandt werden, bestätigen. Da die Üblichkeit ein relevantes Kriterium bei der AGB-Kontrolle von Regressverzichtsklauseln ist (vgl. etwa BGH, Urteil vom 29. September 1960 - II ZR 25/59 = BGHZ 33, 216), würde durch eine Umsetzung des Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2024/2853 in das deutsche Recht somit auch eine Signalwirkung für die Zulässigkeit der entsprechenden Klauseln ausgehen.

Vorschlag: Ergänzung des § 15 RegE-ProdHaftG

„Die gesetzlichen Regeln zum Regressverzicht nach § 397 Abs. 1 BGB bleiben hiervon unberührt. Insbesondere kann ein Hersteller, der Software als Komponente eines Kleinst- oder Kleinunternehmens in ein Produkt integriert, mit diesem vertraglich vereinbaren, auf Rückgriffsansprüche zu verzichten.“

4. Prozessuale „Safeguards“ für die Offenlegung von Beweismitteln

Die neuen Vorschriften zur Offenlegung von Beweismitteln in Produkthaftungsprozessen (§§ 19-20 RegE-ProdHaftG) stehen im Widerspruch zu den fundamentalen Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts und weiteren kontinentaleuropäischen Traditionslinien. Der Regierungsentwurf sieht in § 19 Abs. 1 RegE-ProdHaftG nämlich eine Offenlegungspflicht der Unternehmen betreffend relevante Beweismittel vor, wenn ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsrecht plausibel erscheint. Kommt der Unternehmer dem nicht oder nur unvollständig nach, wird der Fehler gesetzlich vermutet und der Unternehmer verliert den Prozess (§ 20 Abs. 1 RegE-ProdHaftG).

Als Beweismittel kommen in diesem Zusammenhang zum Beispiel Konstruktionszeichnungen, technische Unterlagen, dokumentierte Erkenntnisse aus der Produktbeobachtung und andere sensible Informationen in Betracht, auf deren Geheimhaltung Unternehmen für ihre Wettbewerbsfähigkeit angewiesen sind. Unter Plausibilität versteht die Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts die Schlüssigkeit des Antrags. Hinsichtlich der Frage, wie präzise der Kläger die Beweismittel in seinem Antrag bezeichnen muss, macht die Produkthaftungs-RL keine genaueren Vorgaben. In der Literatur wurde daher gefordert, dass bei der Umsetzung der Produkthaftungs-RL in Bezug auf den Offenlegungsantrag auf die Bestimmtheitsanforderungen des § 142 ZPO verwiesen wird. Der Regierungsentwurf lässt jedoch eine solche Klarstellung vermissen.

Vorschlag: Verweis auf § 142 ZPO in § 19 Abs. 1 RegE-ProdHaftG

„Hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags des Klägers findet § 142 ZPO entsprechende Anwendung“.

Damit macht das Umsetzungsgesetz zur Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 bereits in der Entwicklungs- und Testphase von Produkten oder Systemen eine sorgfältige und lückenlose Dokumentation erforderlich. Hintergrund ist, dass dokumentierte Fehlversuche oder Testabbrüche im Streitfall negativ ausgelegt werden können, wenn nicht gleichzeitig nachvollziehbar dokumentiert wurde, welche Änderungen oder Verbesserungen infolge des Fehlversuches oder Testabbruches vorgenommen wurden. Eine unvollständige Dokumentation könnte somit zu rechtlichen Nachteilen führen. Im Ergebnis wird dies einen erhöhten unternehmensinternen Verwaltungsaufwand zur Folge haben, der die Unternehmen zusätzlich herausfordern wird. Davon dürften insbesondere Unternehmen mit komplexen Produkten betroffen sein.

Gleichzeitig bergen die Offenlegungspflichten Risiken für die Geschäftsgeheimnisse und sensiblen technischen Informationen von Unternehmen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass sich hinter dem klägerischen Vortrag auch konkurrierende Wettbewerber verbergen, die versucht sind, unter dem Deckmantel einer Produkthaftungsklage Zugang zu Geschäftsgeheimnissen zu erhalten und sich auf diesem Weg Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund kann bezweifelt werden, dass die im Regierungsentwurf vorgesehenen Grenzen der Offenlegungspflicht ausreichend sein dürften, in der Praxis, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen zu gewährleisten. Bereits der in der Gesetzesbegründung enthaltene Verweis für die Schlüssigkeitsprüfung auf Rechtsprechung aus dem Kartellrecht lässt darauf schließen, dass umfangreiche Teilverfahren alleine um die Offenlegung von Dokumenten und zum Schutz der Vertraulichkeit interner Daten geführt werden müssen, die sich vielfach als unverhältnismäßig darstellen werden. Gerade die Erfahrung in kartellrechtlichen Verfahren bezeugt die Komplexität des Interessenausgleichs, die nunmehr auf eine Vielfalt zivilrechtlicher Fallkonstellationen ausgeweitet wird.

Nach Erwägungsgrund 45 Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2016/943 sollten die nationalen Gerichte durch die Mitgliedstaaten befugt werden, spezifische Maßnahmen in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse zu ergreifen, um die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Laufe des Verfahrens und nach dessen Abschluss zu gewährleisten und gleichzeitig ein faires und verhältnismäßiges Gleichgewicht zwischen den Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses an der Geheimhaltung und den Interessen der geschädigten Person zu erreichen. Solche Maßnahmen sollten zumindest Befugnisse umfassen, die den Zugang zu Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse oder mutmaßliche Geschäftsgeheimnisse enthalten, und den Zugang zu Anhörungen auf eine begrenzte Zahl von Personen zu beschränken. Mit diesen Befugnissen dürften vor allem die Anordnung von *in-camera*-Verfahren gemeint sein. Bei einem *in-camera*-Verfahren handelt es sich um eine Beweisaufnahme, innerhalb derer Beweismittel nur dem Gericht oder einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, nicht aber der gegnerischen Partei zugänglich gemacht werden. Derartige Befugnisse lässt der Regierungsentwurf jedoch vermissen. Selbst bei von Gerichten als geheimhaltungswürdig eingestuften Beweismitteln ist stattdessen jeweils mindestens einer natürlichen Person jeder Partei und ihren Prozessvertretern oder sonstigen Vertretern der Zugang zu dem Beweismittel zu gewähren (§ 19 Abs. 1 S. 3 GeschGehG).

Statt Geschäftsgeheimnisse präventiv zu schützen, setzt der Regierungsentwurf jedoch in erster Linie auf repressive Maßnahmen. Nach § 19 Abs. 4 S. 1 RegE-ProdHaftG kann das Gericht bestimmte Informationen, deren Offenlegung beantragt wurde, nämlich als geheimhaltungsbedürftig einstufen. Die §§ 16-20 GeschGehG sollten dann gem. § 19 Abs. 4 S. 2 RegE-ProdHaftG entsprechende Anwendung finden, sodass das Gericht im Falle einer Nutzung der als geheimhaltungsbedürftig eingestuften Dokumente außerhalb des Prozesses ein Ordnungsgeld von bis zu 100.000 EUR oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verhängen kann. Der Gesetzgeber bedient sich hier einer an § 273a ZPO angelehnten Formulierung. Da auch die Vorschrift des § 273a ZPO erst zum 1. April 2025 in Kraft getreten ist, handelt es sich insgesamt um einen wenig erprobten Rechtsrahmen. Die Praxis muss hier letztlich zeigen, inwieweit dies den Schutz von Geschäftsgeheimnissen betroffener Unternehmen absichern kann. Die Abschreckungswirkung, die damit erzielt werden kann, dürfte jedoch beschränkt sein.

Vielen Geschäftsgeheimnisse dürfte ein finanzieller Wert beizumessen sein, der die Höchstgrenze für Ordnungsgelder von 100.000 EUR übersteigt.

In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass die §§ 16 - 20 GeschGehG hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/943 in Bezug auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Vergleich zu den Regelungen, die in anderen europäischen Staaten existieren, zurückbleiben. So besteht im französischen Recht beispielsweise die Möglichkeit, dass die Geschäftsgeheimnisse nur dem Richter oder einem Sachverständigen vorgelegt werden, ohne dass der Kläger die Unterlagen erhält (Art. L 153 Code de Commerce für Frankreich). In Österreich kann das Gericht Maßnahmen treffen, wonach die Offenlegung des behaupteten Geschäftsgeheimnisses nur gegenüber einem vom Gericht bestellten Sachverständigen zu erfolgen hat (§ 26h UWG für Österreich). Auch die Rechtsprechung des EuGH setzt für die Abwägungen der berechtigten Interessen aller beteiligten Parteien in Bezug auf den Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen die Existenz eines *in-camera*-Verfahrens voraus. Erst letztes Jahr hat der EuGH im Zusammenhang mit Art. 15 DS-GVO entschieden, dass wenn die Informationen, die der betroffenen Person im Rahmen des durch Art. 15 Abs. 1 DS-GVO garantierten Auskunftsrechts zur Verfügung gestellt werden müssen, geeignet sind, zu einer Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen zu führen, insbesondere, da sie durch die DS-GVO geschützte personenbezogene Daten Dritter oder ein Geschäftsgeheimnis i.S.v. Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2016/943 enthalten, diese Informationen dem zuständigen Gericht zu übermitteln sind, das die einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abwägen muss, um den Umfang des Rechts der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu ermitteln (EuGH, Urteil vom 27. Februar 2025, C-203/22, Rn. 73f. - *CK/Magistrat der Stadt Wien*). Aufgrund des Verweises auf das Umsetzungsgesetz zur Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen in § 19 Abs. 3 RegE-ProdHaftG dürften bei einer europarechtskonformen Auslegung dieselben Grundsätze für das Produkthaftungsrecht Anwendung finden, sodass der Gesetzgeber aufgefordert ist, die dafür notwendigen prozessrechtlichen Bedingungen zu schaffen.

Vor diesem sehr eindeutigen rechtsvergleichenden Hintergrund ist das Fehlen eines *in-camera*-Verfahrens in Deutschland ein Standortnachteil für die deutsche Wirtschaft. Unternehmen, die über wertvolle Geschäftsgeheimnisse verfügen, werden sich einem hohen Risiko für Produkthaftungsklagen ausgesetzt sehen und müssen sich unter den gegebenen prozessrechtlichen Bedingungen die Frage stellen, ob ihr Know-How nicht in anderen EU-Mitgliedstaaten besser geschützt ist. Damit verfehlt der Gesetzentwurf zudem das Ziel der Innovationsförderung.

Vorschlag: Einführung eines *in-camera*-Verfahrens nach österreichischem Vorbild in § 19 Abs. 4 S. 3 - 7 bis RegE-ProdHaftG

„Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen Maßnahmen zu treffen, dass der Verfahrensgegner und Dritte keine Informationen über das Geschäftsgeheimnis erhalten, welche über ihren bisherigen diesbezüglichen Wissensstand hinausgehen. Die allenfalls zu treffenden Maßnahmen können auch umfassen, dass die Offenlegung des behaupteten Geschäftsgeheimnisses nur gegenüber einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erfolgt. Der bestellte Sachverständige ist anzuweisen, dem Gericht eine Zusammenfassung vorzulegen, die keine vertraulichen Informationen über das Geschäftsgeheimnis enthält. Darüber hinaus hat er dem Gericht zur Beurteilung sämtliche Unterlagen, den Befund und das Gutachten zu den Geschäftsgeheimnissen vorzulegen und Geschäftsgeheimnisse als solche zu kennzeichnen“.

5. Fazit

Insgesamt droht

- mit der Aufhebung des Selbstbehaltes,
- der Aufnahme der EU-Produkthaftungsrichtlinie in die Zugänglichkeit für Sammelklagen,
- der Beweiserleichterung und
- dem Fehlen einer Regulierung des in-camera-Verfahrens im Gegensatz zu unseren europäischen Nachbarn,
- sowie der in Deutschland wie in Europa weitgehend fehlenden Regulierung der Drittfinanzierung von Kollektivklagen,

die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie durch den RegE-ProdHaftG zu einer erheblichen Ermutigung für Kollektivklagen in Deutschland zu werden und sich so im Ergebnis negativ auf den Rechtsstandort Deutschland auszuwirken. Die punktuellen Verbesserungen für den Schutz geschädigter Personen treten in einer Gesamtabwägung hinter die negativen Auswirkungen zurück.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Julian Kulaga, Leiter des Referats für Geistiges Eigentum, Verbraucherrecht, Bereich Recht, kulaga.julian@dihk.de, +49 30 20308 2704

D. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

für Berlin:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de

- 10 -



Ausschussdrucksache 21(6)74b

vom 10. April 2026, 12:19 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Felix Methmann

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts
BT-Drucksache 21/4297

Kommentierung

des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts vom 17. Dezember 2026

Vorschrift im ProdHaftG-E	Anmerkungen des vzbv
§ 10 Haftung des Importeurs und des Beauftragten	Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher:innen haben regelmäßig keine Ansprechpartner, weil ein zwar benannter EU-Bevollmächtigter viel zu oft tatsächlich nicht existiert. Weder gibt es klare Regeln bezüglich der Dauer seiner Tätigkeit oder Sachkompetenz, noch gibt es klare Verantwortungen seitens der Betreiber von Online-Marktplätzen, die Existenz eines EU-Verantwortlichen zu prüfen. Es muss grundsätzlich vermieden werden, dass reine „Briefkastenfirmen“ als Bevollmächtigte eingesetzt werden und so die Regelungen der Marktüberwachungs- und der Produktsicherheitsverordnung ins Leere laufen. Daher fordert der vzbv, Kriterien festzuschreiben: 1) Die Einführung einer Zertifizierung, 2) dauerhafte Erreichbarkeit über den gesamten Lebenszyklus hinweg sowie 3) ausreichende finanzielle Mittel zur Entschädigung Betroffener. (Näher siehe das Positionspapier des vzbv "Eine starke Marktüberwachung für mehr Verbraucherschutz", abrufbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-04/25-04-

	14 NWG%20PS_PosPap%20zur%20notwendigen%20Novellierung%20der%20Markt%C3%BCberwachungsverordnung.pdf; zuletzt abgerufen am 6.10.2025).
§ 12 Haftung des Lieferanten	Der vzbv fordert, § 12 Absatz 1 Nummer 1 klarstellend folgendermaßen umzuformulieren: "(...) der Gläubiger den Lieferanten auffordert, einen dieser Akteure oder seinen eigenen Lieferanten, der ihm das Produkt geliefert hat, zu benennen zu identifizieren." Auch die Produkthaftungsrichtlinie formuliert hier "<i>to identify</i>". Die Umformulierung erfolgt klarstellend. Bereits jetzt (siehe Wagner in MüKoBGB, 9. Auflage 2024, ProdHaftG § 4 Rn. 64 sowie Foerster in Graf v. Westphalen, ProdHaft-Hdb, 4. Auflage 2024, § 49 Rn. 96) kann sich der Lieferant nur exkulpieren, wenn er eine vollständige und inhaltlich richtige Auskunft über Anschrift und Namen des Vorlieferanten oder anderen Akteurs bereithält. Zusätzlich sollte der Gesetzgeber regeln, dass es nicht genügt, wenn der Lieferant (oder Betreiber des Online-Marktplatzes) eine pauschale Auflistung erstellt. Weiß der Lieferant (oder Betreiber des Online-Marktplatzes) nicht um die Identität seines Zulieferers oder der anderen Akteure und listet aus diesem Grund pauschal alle in Frage kommenden auf, werden Verbraucher:innen gerade nicht in die Lage versetzt, ihre Ansprüche tatsächlich zu verfolgen. Stattdessen sind sie einer Anzahl weit überwiegend irrelevanter Angaben ausgesetzt.
§ 19 Offenlegung von Beweismitteln	Der vzbv begrüßt, dass ausweislich der Begründung zu § 19 ProdHaftG-E keine starre Schwelle für das Vorbringen des Klägers festgelegt wird. Die Informationslage von Verbraucher:innen kann von Fall zu Fall variieren, was zu unterschiedlichen Möglichkeiten dazu führt, einen Anspruch plausibel zu machen. Das zu ignorieren, indem der "Plausibilität" ein bestimmter Wahrscheinlichkeitswert allgemeingültig zugerechnet würde, wäre sinnwidrig. Es ist aus Sicht des vzbv gleichwohl notwendig, Anpassungen vorzunehmen. Durch die Produkthaftungsrichtlinie wird ermöglicht, vorprozessuale Regelungen zu fassen, siehe Artikel 9 Absatz 7 Produkthaftungsrichtlinie sowie Erwägungsgrund 43. Davon hat der Entwurf abgesehen. Aus verbraucherpolitischer Sicht ist für eine verlässliche Durchsetzung der Rechte geschädigter Verbraucher:innen jedoch wichtig, dass auch vorprozessuale Abläufe ausgestaltet sind. Der vzbv fordert: Sich an den Regelungen der §§ 33g, 89b Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) orientierend, sollte der Gesetzgeber folgendes regeln: - einen vorgerichtlichen Auskunfts- und Offenlegungsanspruch schaffen, dieser Anspruch sollte verknüpft sein mit einer prozessualen Durchsetzungsmöglichkeit. Wenn die Voraussetzungen für diesen Anspruch vorliegen, der potenziell Haftbare

Kommentierung

	dem Verlangen aber nicht nachkommt, sollte es eine gebundene Entscheidung des Gerichts auf Anordnung der Herausgabe geben (ähnlich §§ 142, 144 Zivilprozessordnung (ZPO)). Weigert sich der potenziell Haftbare auch hier, soll dazu - unabhängig von einem möglicherweise notwendigen Zwischenstreit, der durch Zwischenurteil entschieden wird, ein Teilurteil ergehen können. - in der Gesetzesbegründung klarstellen, dass auch für Fälle der beantragten Offenlegung von Beweismitteln die Erhebung einer Stufenklage gemäß § 254 ZPO möglich ist. Ebenso vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind Vorschriften über Dritte (Erwägungsgrund 43). Kenntnis über relevante Umstände sowie Dokumente, die es Verbraucher:innen erlauben oder erleichtern, ihren Anspruch nachzuweisen, liegen nicht ausschließlich beim Hersteller vor. Der vzbv fordert, § 19 Absatz 1 um einen Offenlegungsanspruch gegenüber Marktüberwachungsbehörden zu ergänzen. Sie sind in dem Sinne einzubeziehen, dass diese verpflichtet sind, zu prüfen, ob ihnen relevante Informationen vorliegen. Der vzbv fordert: In § 19 Absatz 4 ProdHaftG-E ist zu ergänzen, dass § 18 Geschäftsgeheimnisgesetz keine entsprechende Anwendung findet, wenn Verbraucher:innen Informationen über rechtswidrige Handlungen oder Fehlverhalten an qualifizierte Einrichtungen weitergeben.
Sonstige Anmerkungen	Unabhängig von der derzeit noch nicht quantifizierbaren Häufigkeit unregulierter Schadensfälle durch Produkte, die über Online-Marktplätze gekauft wurden, zeigen erste dokumentierte Fallbeispiele (<u>siehe unten</u>) ein strukturelles Problem: Verbraucher:innen sind gefährdet, mangels greifbarer Haftungsadressaten auf ihrem Schaden sitzen zu bleiben. Priorität für den Gesetzgeber muss ein hohes Schutzniveau und ein funktionierendes Sicherheitsnetz für Verbraucher:innen sein. Es ist insofern enttäuschend, dass der Entwurf bezüglich dieses Risikos kein ausdrückliches Bekenntnis zur Lösungsbereitschaft formuliert und die Möglichkeit der Einrichtung von Entschädigungssystemen (Artikel 8 Absatz 5 der Produkthaftungsrichtlinie) unerwähnt lässt. Wenn nicht sichergestellt ist, dass nur konforme und sichere Produkte in den Binnenmarkt gelangen – etwa wegen unzureichender Marktüberwachung, fehlender Kontrolle von CE-Kennzeichnungen oder nicht greifbarer Hersteller bei Drittstaatenimporten – dann kann es nicht Aufgabe der einzelnen Verbraucher:innen sein, sich durch Versicherungen abzusichern, zumal diese im Schadensfall im Zweifel nicht greifen. Beispielsweise, weil das Produkt illegal oder falsch gekennzeichnet war. Es braucht rechtlich verankerte, durchsetzbare und finanzierte

Schutzmechanismen, die die Lücke zwischen Produktsicherheit und Produkthaftung schließen. Der vzbv erachtet es als essenziell, bestehende empirische Lücken zu benennen und Wege zu ihrer Schließung aufzuzeigen. Das meint primär die Anzahl von Produkthaftungsfällen ohne erfolgte Entschädigung, Insolvenzquoten nach Sektor sowie (RAPEX) Daten nach Herkunft der Produkte und Plattform auf der sie vertrieben werden. Die mit § 22 ProdHaftG-E geschaffene Verpflichtung zur Veröffentlichung von Urteilen wird dazu einen wichtigen Beitrag leisten können; auch nach der Produktsicherheitsverordnung ist eine Unfalldatenbank bereits verpflichtend. Hier muss eine Verzahnung geschaffen werden.

Der vzbv fordert: Zeigen sich Vorkommnisse, die die Notwendigkeit von Entschädigungssystemen nahelegen, muss der Gesetzgeber darauf reagieren und sollte einen Entschädigungsfonds etwa ähnlich dem Deutschen Reisesicherungsfonds einrichten, mithin nicht staatlich getragen. Eine weitere Möglichkeit ist, die Überlegung der im Rahmen der Zollreform (2023/0156 COD) vorgeschlagenen *handling fee* (Artikel 18 Abs. 1a, für die erbrachten Dienstleistungen zur Überführung jedes im Fernabsatz verkauften Produkts in den zollrechtlich freien Verkehr) nutzbar zu machen. Die Betreiber der Online-Marktplätze sollten diese eintreiben müssen.

(Fallbeispiele: In einem Fernsehbericht schildern verschiedene Verbraucher:innen schwerste Brandverletzungen, die sie sich bei der Nutzung beheizter Einlegesohlen zuzogen. In diesen sind Lithium-Ionen-Akkus verbaut gewesen, die offensichtlich der Beanspruchung nicht standgehalten haben. Gekauft wurden die Einlegesohlen auf den Plattformen Amazon und Shein. Die Verbraucher:innen und deren Rechtsbeistand konnten bislang weder die in China ansässigen Verkäufer erreichen noch die Hersteller ermitteln. Siehe <https://www.swr.de/video/sendungen-a-z/marktcheck/explosive-heizsohlen-brandgefahr-durch-akku-100.html>, zuletzt abgerufen am 6.10.2025; In einem Artikel der Aachener Zeitung wird der Wohnungsbrand eines Hauses thematisiert, der auch zum Verlust nahezu des gesamten Hausrats geführt hat. Die Familie hatte keine Hausratversicherung abgeschlossen. Ursache war der über die Plattform Amazon gekaufte Saugroboter. Der Rechtsbeistand der Familie hat zunächst weder den in China ansässigen Verkäufer noch den Hersteller erreichen können. Siehe <https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-heinsberg/wassenberg/wohnung-brennt-wegen-saugroboter-ab-%E2%80%93-familie-steht-vor-dem-nichts/15564071.html> sowie <https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-heinsberg/wassenberg/saugroboter-brand-anwalt-verhandelt-mit-chinesischer-firma/17589705.html>, jeweils zuletzt abgerufen am 6.10.2025; Offenbar verursacht durch einen technischen Defekt löste die Explosion einer Massagepistole einen Wohnungsbrand aus. Der Hersteller war den Verbraucher:innen in diesem Fall nicht bekannt, sodass für den Schaden von ca. 60.000 Euro kein Hersteller haftbar gemacht werden konnte. Auch war keine

Kommentierung

Hausratversicherung vorhanden. Die betroffene Verbraucherin ist Influencerin und veröffentlichte ein Video zu dem Vorfall, woraufhin sich andere Geschädigte meldeten, die auf verschiedene vergleichbare Vorfälle verwiesen. Siehe <https://www.instagram.com/reel/C7jsziCIFKG/?igsh=MTJ5aTgwMm81Z2ZybA==>, zuletzt abgerufen am 6.10.2025.)

Mit zunehmender Verbreitung Künstlicher Intelligenz und selbstlernender sowie vernetzter Systeme wird es wahrscheinlicher, dass Unternehmen den Einwand des Entwicklungsrisikos anbringen, stellte die von der Europäischen Kommission eingerichtete Expertengruppe für Haftung und neue Technologien in ihrem Report fest (Report from the Expert Group for Liability and New Technologies – New Technologies Formation, 2019, S. 29). Auch wenn eine *Entwicklungslücke*, also die Bekanntheit der Gefährlichkeit aber Unklarheit, wie dem begegnet werden kann, nicht gleichbedeutend ist mit einem *Entwicklungsrisiko*, bei dem das Fehlerrisiko gar nicht erkennbar war, sollten Verbraucher:innen möglichst geringen Unsicherheiten ausgesetzt sein. Die Unabhängigkeit von Systemen führt in der Regel zu einer Reduktion der Kontrollmöglichkeiten, Verbraucher:innen dürfen aber nicht die Leidtragenden dessen sein.

Der vzbv fordert daher: Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass ein Entschädigungsfonds greifen kann, wenn Verbraucher:innen einen Schadensersatzanspruch gehabt hätten, sich der Hersteller aber erfolgreich auf ein Entwicklungsrisiko beruft.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

info@vzbv.de

vzbv.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Team Recht und Handel

Stand:

April 2026

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)74c

vom 10. April 2026, 12:40 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Gerhard Wagner

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts
BT-Drucksache 21/4297

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

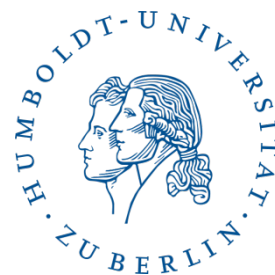
Humboldt-Universität zu Berlin

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Ökonomik

Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M.

HU | Juristische Fakultät | Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | gerhard.wagner@hu-berlin.de



Berlin, April 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 13. April 2026

– Gutachtliche Stellungnahme –

Inhaltsübersicht

I. Die Vorgaben der Richtlinie und der Umsetzungsauftrag	2
II. Unklarheiten beim Fehlerbegriff	3
III. Begründung einer Haftung für Entwicklungsrisiken?	3
IV. Anwendungsbereich der Produkthaftung – Produktbegriff	5
1. Digitalisierung des Produktbegriffs.....	5
2. Informationen	5
V. Sachlicher Schutzbereich der Produkthaftung	7
1. Rechtsgüterbezug	7
2. Sachbeschädigung	7
3. Daten.....	8
VI. Haftungssubjekte.....	9
VII. Zugang zu Beweismitteln.....	10
1. Die Vorgaben der Richtlinie	10
2. Kein vorprozessualer Offenlegungsanspruch	10
3. Kein Offenlegungsanspruch gegen Dritte	11
4. Postulat: Schaffung eines <i>in camera</i> -Verfahrens.....	11
5. Verallgemeinerung des Rechts auf Zugang zu Beweismitteln	12
VIII. Sonstiges.....	13

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2853, mit der das Produkthaftungsrecht der Richtlinie 85/374/EWG nach ca. 40 Jahren überarbeitet worden ist. Die Umsetzungsfrist für die neue Produkthaftungsrichtlinie läuft bis zum 9. Dezember 2026. Genau wie auf der Ebene der Richtlinien der neue Rechtsakt den alten abgelöst hat, soll das mit dem Gesetzentwurf vorgelegte neue Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) an die Stelle des bisherigen ProdHaftG treten.

I. Die Vorgaben der Richtlinie und der Umsetzungsauftrag

Die neue Produkthaftungsrichtlinie hat eine Reihe von Neuerungen gebracht, insbesondere die Ausweitung des Produktbegriffs auf Software und verbundene Dienstleistungen, die Dynamisierung des Fehlerbegriffs, die Einbeziehung von Recyclingunternehmen, Verkaufsplattformen und Intermediären als Haftungssubjekte, die Einführung eines Rechts der Geschädigten auf Zugang zu Beweismitteln sowie weitere Beweiserleichterungen. Über alle diese Neuerungen lässt sich kontrovers diskutieren, und in manchen Stellungnahmen zum Referentenentwurf sind diese Diskussionen aufgenommen worden. Tatsächlich ist es dafür jedoch zu spät. Klagen darüber, die neuen Produkthaftungsregeln belasteten die Unternehmen übermäßig, hemmten die Innovationsfreude der europäischen Wirtschaft und befeuerten eine vermeintliche Klageindustrie, wären im Laufe des Brüsseler Rechtssetzungsprozesses vorzubringen gewesen. Mit der erstaunlich schnellen und geräuschlosen Verabschiedung der Richtlinie sind die zentralen Weichen für die Zukunft des europäischen Produkthaftungsrechts gestellt worden, und in diesem Sinne ist der rechtspolitische Zug abgefahren. Es ist sinnlos, entsprechende Einwände nunmehr gegen den Entwurf des deutschen Umsetzungsgesetzes zu richten. Der deutsche Gesetzgeber ist gehalten, die Richtlinie umzusetzen und nicht befugt, sie zu korrigieren.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts entspricht diesem Auftrag voll und ganz. Mit dem vorgeschlagenen neuen Produkthaftungsgesetz werden die Vorgaben der Richtlinie nicht einfach übernommen, sondern so modifiziert, dass sie der Tradition der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Privatrechts in Deutschland entsprechen. Anders als die Richtlinie eröffnet der Entwurf in § 1 mit einem Haftungstatbestand, unter den in gewohnter Weise subsumiert werden kann, was die Rechtsanwendung wesentlich erleichtert. Richterinnen und Anwälte müssen sich die Haftungselemente nicht aus verschiedenen Normen zusammensetzen. In derselben Absicht, die Handhabbarkeit der Neuregelung für die Praxis zu verbessern, löst der Entwurf den umfangreichen Definitionenkatalog des Art. 4 der Richtlinie auf und integriert die einzelnen Begriffsbestimmungen in den Kontext, in den sie jeweils gehören. Die komplexen Bestimmungen der Art. 7 und 11 der Richtlinie über den Produktfehler und Haftungsausschlüsse werden in den §§ 7 – 9 des Entwurfs aufgefächert und neu arrangiert. Entsprechendes gilt für Teil 2 des Entwurfs, also die §§ 10–13 über die haftenden Akteure,

die der Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie dienen. Soweit ersichtlich, ist diese Art der „verständigen Umsetzung“, die die Bestimmungen der Richtlinie nicht einfach kopiert, sondern so re-arrangiert, dass sie sich optimal in die deutsche Rechtstradition einfügen, sehr gut gelungen.

II. Unklarheiten beim Fehlerbegriff

Ein Problem hat der Regierungsentwurf aus der Richtlinie übernommen, nämlich die Unklarheit im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen unionale oder nationale Rechtsvorschriften, insbesondere solche des Produktsicherheitsrechts. Einerseits soll gemäß § 7 S. 1 ProdHaftG-E (Art. 7 Abs. 1 RL) mit dem Normverstoß bereits ein Fehler vorliegen,¹ andererseits soll gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 ProdHG-E (Art. 10 Abs. 2 lit. b RL) bei einem Normverstoß das Vorliegen eines Fehlers vermutet werden. Beides kann nicht zugleich gelten – die Feststellung eines Fehlers und seine Vermutung. Da sich dieser Widerspruch bereits im Richtlinientext findet, wäre es riskant, wenn das ProdHaftG ihn in die eine oder andere Richtung auflösen würde. Deshalb ist es verständlich, dass sich der Entwurf auf eine richtliniengetreue Umsetzung beschränkt. Die Lösung muss auf europäischer Ebene befunden werden, durch die Rechtsprechung des EuGH.

III. Begründung einer Haftung für Entwicklungsrisiken?

Eine sinnvolle rechtspolitische Diskussion über den Inhalt des neuen ProdHaftG kann dort geführt werden, wo die Richtlinie Regelungsspielräume lässt. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur Abweichung von den Vorgaben des Unionsrechts enthält Art. 18 der Richtlinie, nach dem die Mitgliedstaaten den Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. e) der Richtlinie vermeiden können. Würde dies geschehen, wäre der Hersteller bzw. ein sonstiges Haftungssubjekt auch dann haftbar, wenn er nachweisen könnte, dass die Fehlerhaftigkeit des Produkts nach dem objektiven Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme des Produkts oder in dem Zeitraum, in dem sich das Produkt unter der Kontrolle des Herstellers befand, nicht erkannt werden konnte. Dieselbe Ermächtigung enthielt die ursprüngliche Produkthaftungsrichtlinie aus 1985 in ihrem Art. 15 Abs. 1 lit. b). Deutschland hat damals von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht und den Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken in § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG übernommen. Ausweislich von Art. 15 Abs. 2, 3 der neuen Richtlinie ist die erstmalige Einführung einer Haftung (auch) für Entwicklungsrisiken durch Mitgliedstaaten, die den Haftungsausschluss bislang kannten, nur für bestimmte Kategorien von Produkten möglich und muss zudem durch Allgemeinwohlziele gerechtfertigt sein. Vor diesem Hintergrund ist es klug und

¹ Zu den gleichwohl erforderlichen Schutzzweckerwägungen s. *Wagner*, VersR 2025, 129, 136f.

richtig, dass § 9 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E den Haftungsausschluss bei Entwicklungsrisiken weiterführt, also auch für solche Produkte gewährt, die nach dem 9. Dezember 2026 in Verkehr gebracht werden. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Die bisherige Regelung hat zu keinen nennenswerten Haftungslücken geführt. Dies liegt zum einen daran, dass der BGH die Entlastung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG nur bei Konstruktions- und Instruktionsfehlern gewährt, bei Fabrikationsfehlern hingegen ausgeschlossen hat.² Obwohl sich Fabrikationsfehler im Herstellungsprozess nicht vollständig vermeiden und durch die jeweils technisch verfügbaren Qualitätskontrollen nicht eliminieren lassen, haftet der Hersteller also dennoch. Hinzu kommt, dass der Fehlerbegriff nach altem und neuem europäischen Produkthaftungsrecht ohnehin auf den Zeitpunkt *ex ante* bezogen ist, also für den Zeitpunkt festgestellt werden muss, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht (oder in Betrieb genommen) wurde (Art. 6 Abs. 1 lit. c) Richtlinie 85/374/EWG; Art. 7 Abs. 2 lit. e) Richtlinie 2024/2853). Zu diesem Zeitpunkt nicht verfügbare Sicherheitstechnologien machen das Produkt also auch dann nicht fehlerhaft, wenn sie später entwickelt werden. Aus diesen Gründen ist der Anwendungsbereich der Entlastung bei Entwicklungsrisiken schon theoretisch äußerst schmal. In 40 Jahren Praxis sind keine Fälle bekannt geworden, in denen sich der Hersteller erfolgreich nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG hätte entlasten können.
- Nach geltendem Recht steht der Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken nicht zur Verfügung, wenn der Schaden durch Produkte verursacht ist, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten und aufgrund einer Genehmigung in den Verkehr gebracht wurden (§ 37 Abs. 2 S. 2 GenTG). Die Beibehaltung dieser Regelung ist von der Ermächtigung des Art. 18 Abs. 1 Richtlinie 2024/2853 gedeckt. Der Umstand, dass im Bereich der Gentechnik Schadensrisiken besonders schwer vorherzusehen sind, führt hier also zur Verschärfung der Haftung durch Ausschluss der Entlastungsmöglichkeit bei Realisierung eines Entwicklungsrisikos. Ein Anlass, die Haftung auch in anderen Bereichen in dieser Weise zu verschärfen, besteht nicht. Der in Art. 18 Abs. 2, 3 der Richtlinie zugelassene Ausschluss der Haftungsentlastung für Entwicklungsrisiken für weitere Produktkategorien lässt sich kaum rechtfertigen. Wenn überhaupt, müsste sie für sämtliche Hersteller und für Produkte jeder Art gelten. Die Neueinführung einer solchen Regelung ist jedoch durch Art. 18 Abs. 3 Richtlinie 2024/2853 versperert.

² BGHZ 129, 353, 358 ff. Nicht das Ergebnis, wohl aber die Begründung dieser Entscheidung ist umstritten; vgl. MünchKommBGB-Wagner, 9. Aufl. 2024, § 1 ProdHaftG Rn. 52 ff.; v. Westphalen, in: Foerst/v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, 4. Aufl. 2024, § 46 Rn. 74 f.

Insgesamt ist dem Entwurf also darin zu folgen, dass er die Option des Art. 18 Abs. 2, 3 der Richtlinie nicht ausübt und den Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken ebenso beibehält wie die Gegen Ausnahme für gentechnisch veränderte Produkte.

IV. Anwendungsbereich der Produkthaftung – Produktbegriff

1. Digitalisierung des Produktbegriffs

Die Einbeziehung von Software, digitalen Konstruktionsunterlagen und verbundenen Diensten in den Anwendungsbereich der Produkthaftung ist ein zentraler Innovationsschritt der neuen Richtlinie. In dem Entwurf schlägt er sich in § 2 ProdHaftG-E nieder. In Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben bleibt Open-Source-Software freigestellt, sofern sie außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs). Digitale Konstruktionsunterlagen, also Dateien für den 3D-Druck, stellen eine besondere Variante von Software dar. Gleichwohl fehlt in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ProdHaftG-E die Privilegierung solcher Konstruktionsunterlagen, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt werden. Damit folgt der Entwurf der Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 2 der Richtlinie, der ebenfalls keine Ausnahme zugunsten nicht-kommerzieller quelloffener digitaler Konstruktionsunterlagen enthält. Aus Erwägungsgrund 16 der Richtlinie ergibt sich indessen, dass der europäische Gesetzgeber die Hersteller digitaler Konstruktionsunterlagen nur insoweit der Haftung unterwerfen will, „wenn eine solche Datei im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird“. Eben weil es sich bei digitalen Konstruktionsunterlagen ebenfalls um Software handelt, erscheint es nicht zwingend geboten, das Erfordernis der Entwicklung oder des Vertriebs zu kommerziellen Zwecken in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ProdHaftG-E zu wiederholen. Die Rechtsprechung wird es dort hineinlesen.

2. Informationen

Ein großes Thema, das durch das Aufkommen künstlicher Intelligenz im Rahmen sog. Chat-Bots wie ChatGPT, Claude und Google Gemini, wesentlich an Bedeutung gewonnen hat, ist die Produkthaftung für „fehlerhafte“ Informationen. Der EuGH hat in der Rechtssache Krone zur bisherigen Richtlinie ausgesprochen, dass Informationen nicht in den Anwendungsbereich der Produkthaftung fallen.³ Der Gerichtshof hat sich dabei maßgeblich auf die Abgrenzung zwischen Produkten und Dienstleistungen gestützt und klargestellt, dass die Richtlinie 85/374/EWG nicht auf Dienstleistungen anwendbar sei.⁴

³ EuGH, C-65/20 Rn. 24 ff. – Krone Verlag; vgl. auch *Wagner*, in Lohsse/Schulze/Staudenmayer (Hrsg.), *Smart Products*, 2022, 157 f., 171 f.; zur Rechtslage vor dem Urteil Krone *Fairgrieve/Goldberg*, *Product Liability*, 2020, Rz. 9.89 ff.

⁴ EuGH, C-65/20 Rn. 35 ff. – Krone Verlag.

Dieses Argument ist mit der – partiellen – Einbeziehung von Dienstleistungen in die neue Produkthaftungsrichtlinie ins Wanken geraten. Ausweislich von Erwägungsgrund 13 soll indessen auch unter der neuen Richtlinie gelten, dass Informationen „nicht als Produkt zu betrachten“ sind und der Inhalt digitaler Dateien nicht nach Maßgabe des Produkthaftungsrechts zu beurteilen ist. Wird der Krone-Fall in die Welt künstlicher Intelligenz übertragen und angenommen, dass der grob unrichtige medizinische Rat von einem Chat-Bot erteilt wird, bleibt es also dabei, dass eine Haftung nach dem ProdHaftG nicht in Betracht kommt, auch dann nicht, wenn es in der Folge zu Gesundheitsschäden kommt.

Die Ausklammerung von Informationen im Sinne kommunikativer Inhalte aus dem Anwendungsbereich einer auf Dienstleistungen ausgeweiteten Produkthaftung ist richtig und wichtig. Der produkthaftungsrechtliche Fehlerbegriff ist ungeeignet, die gebotene Berücksichtigung grundrechtlicher Garantien aufzunehmen und insbesondere nicht dazu in der Lage, die häufig konfligierenden Belange der Informationsfreiheit (Art. 5 GG, Art. 10 EMRK) und des Persönlichkeitsschutzes (Art. 2 GG, Art. 8 EMRK) in angemessener Weise abzuwägen.⁵ Im Verein mit der Beschränkung des Schutzbereichs der Produkthaftung gemäß Art. 9 Richtlinie 85/374/EWG, Art. 6 der neuen Richtlinie auf die klassischen Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum unter Hintanstellung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat diese Weichenstellung zur Folge, dass ein Teil der durch Software – insbesondere künstlich intelligente Software – verursachten Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie bleiben werden. Der europäische Gesetzgeber hatte dies erkannt und mit dem Entwurf einer weiteren Richtlinie „über KI-Haftung“ reagieren wollen. Damit sollten den nationalen Deliktsrechten Rechte auf Zugang zu Beweismitteln und daran geknüpfte Kausalitätsvermutungen eingepflanzt werden.⁶ Dieses Vorhaben ist inzwischen zu Recht aufgegeben worden.⁷

Trotz allem bleibt das Deliktsrecht das richtige Instrument für den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch vor den Gefahren künstlich intelligenter Systeme. Das auf den Fehlerbegriff fixierte Produkthaftungsrecht ist für die notwendige Vermittlung konfligierender Grundrechte im kommunikativen Raum wenig geeignet. Abgesehen davon stünde es dem deutschen Gesetzgeber nicht frei, den Schutzbereich der Richtlinie auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht auszudehnen. Der EuGH hat die Vorgängerregelung als in ihrem Anwendungsbereich abschließend qualifiziert,⁸ und für die neue Richtlinie gilt dies

⁵ So auch Generalanwalt *Hogan* in seinen Schlussanträgen zu EuGH, C-65/20, Rn. 36 – *Krone Verlag*.

⁶ Im Einzelnen *Wagner* JZ 2023, 123.

⁷ *Wagner* RD 2024, Heft 8, Editorial.

⁸ Vgl. EuGH, C-52/00 Rn. 16 ff. – *Kommission/Frankreich*; EuGH, C-183/00 Rn. 20 – *González Sánchez*; EuGH, C-495/10 Rn. 20 – *Dutreux*; zuletzt EuGH, C-338/24 Rn. 31 – *Sanofi Pasteur*.

erst recht (Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie). Die Anwendbarkeit des § 823 BGB auf Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch konventionelle wie digitale Produkte bleibt gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie unbenommen.⁹

V. Sachlicher Schutzbereich der Produkthaftung

1. Rechtsgüterbezug

Der Schutzbereich der europäischen Produkthaftung bleibt auf Rechtsgutsverletzungen beschränkt. Dies entspricht der Tradition des deutschen Deliktsrechts (§ 823 Abs. 1 BGB) und des Rechts der Gefährdungshaftung (zum Beispiel § 833 BGB, § 7 StVG).

Art. 6 Abs. 1 lit. a) Richtlinie 2024/2853 nennt Verletzungen der zentralen Persönlichkeitsgüter Leben, Gesundheit und körperliche Integrität und fügt hinzu, dass auch psychische Beeinträchtigungen, sofern sie medizinisch anerkannt sind, eine Gesundheitsverletzung darstellen. Obwohl die Gleichstellung von physischen und psychischen Beeinträchtigungen der Rechtsprechung des BGH entspricht,¹⁰ ist der nationale Gesetzgeber angehalten, die Richtlinienbestimmung getreu umzusetzen, was mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 ProdHaftG-E geschieht.

2. Sachbeschädigung

Bei der Sachbeschädigung enthält die Richtlinie die bereits aus ihrer Vorgängerregelung bekannten Einschränkungen. Ausgeklammert bleiben die sog. Weiterfresserschäden, also Schäden am fehlerhaften Produkt selbst, und Sachen, die nicht ausschließlich für berufliche Zwecke benutzt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie, § 1 Abs. 1 Nr. 2 ProdHaftG-E). Dies führt zu der absurden Konsequenz, dass bei einem durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Verkehrsunfall mit mehreren Beteiligten, der Eigentümer eines privat genutzten Pkw seinen Ersatzanspruch auf das ProdHaftG stützen kann, der Eigentümer eines ausschließlich gewerblich genutzten Lieferwagens aber nicht. Diese Beschränkung des Schutzbereichs verdankt sich den verbraucherrechtlichen Wurzeln der 1985er Richtlinie, ist heute aber überholt. Die Rechtsprechung des BGH zur deliktischen Produzentenhaftung enthält viele Fälle, in denen es um die Beschädigung gewerblich genutzter Sachen geht, beginnend mit der berühmten Hühnerpest-Entscheidung aus dem Jahr 1968, die das Rechtsgebiet erst etablierte.¹¹ Die Beschränkung der Richtlinie sollte den nationalen Gesetzgeber nicht daran hindern, ihren Schutzbereich auf gewerblich genutzte Sachen auszudehnen, damit den Rückgriff auf § 823 BGB weitgehend zu

⁹ EuGH, C-338/24 Rn. 34 ff. – *Sanofi Pasteur*.

¹⁰ BGHZ 235, 239 Rn. 13; MünchKommBGB-Wagner, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 242.

¹¹ BGHZ 51, 91.

erübrigen und die Verdoppelung des Produkthaftungsrechts in einem unionsrechtlichen und einem nationalen Teil abzumildern.

Ob ein solcher Schritt mit dem Anspruch der Richtlinie auf Vollharmonisierung vereinbar wäre, lässt sich im Lichte der Rechtsprechung des EuGH indessen bezweifeln. Der Gerichtshof hat eine vergleichbare Regelung des französischen Umsetzungsgesetzes zur Richtlinie 85/374/EWG (Art. 1386-2 Code civil aF) mit der Begründung kassiert, die Mitgliedstaaten könnten von den europäischen Vorgaben nur insoweit abweichen, als sie in der Richtlinie selbst dazu ermächtigt würden.¹² Eine Ermächtigung zur Einbeziehung beruflich genutzter Sachen in den Schutzbereich enthält jedoch weder die bisherige (Art. 15 Richtlinie 85/374/EWG) noch die neue Produkthaftungsrichtlinie (Art. 18 Richtlinie 2024/2853). Deshalb ist es verständlich, dass der Entwurf auch insoweit an der Umsetzung der Richtlinienvorgaben „eins zu eins“ festhält.

3. Daten

Erstmalig erkennt die Richtlinie in Art. 6 Abs. 1 lit. c) Daten ausdrücklich als eigentumsähnlich geschützte Rechtsgüter an. Im deutschen Deliktsrecht ist die Frage heiß umstritten.¹³ Der Parallele zum Eigentum folgend, bleibt dieser Schritt allerdings auf Daten beschränkt, die nicht für berufliche Zwecke verwendet werden. Der Gesetzentwurf folgt dieser Vorgabe in § 1 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E. Mit § 1 Abs. 2 ProdHaftG-E wird klargestellt, dass nicht nur personenbezogene Daten iSd Datenschutzgrundverordnung gemeint sind, sondern „jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen“ gemäß Art. 2 Nr. 1 der Daten-Governance Verordnung (EU) 2022/868. Diese Definition trifft insbesondere auch auf Maschinendaten zu. Wegen des Ausschlusses beruflich genutzter Daten und mit Blick auf die Beschränkung des Schadensersatzes auf den Vermögensschaden durch §§ 249, 253 BGB, dürfte bei der Beschädigung (Korruption) oder Zerstörung (Löschung) privat genutzter Daten durch fehlerhafte Produkte in der Regel kein erheblicher Ersatzanspruch entstehen.

Immerhin sind die Kosten für eine Ersatzbeschaffung liquidationsfähig, also beispielsweise die Kosten für die „Neuanschaffung“ eines ebooks. Der Verweis des § 14 Abs. 1 ProdHaftG-E auf § 249 Abs. 2 BGB ist dabei so zu verstehen, dass der Geschädigte nicht nur den für die Neuanschaffung tatsächlich verauslagten Geldbetrag ersetzt verlangen kann, sondern ein entsprechender Anspruch auch dann besteht, wenn gar keine Neuanschaffung erfolgt ist. Der Geschädigte soll also zur fiktiven Schadensberechnung berechtigt sein,¹⁴ wie dies bei der Deliktshaftung für Eigentumsverletzungen anerkannt ist.

¹² EuGH, C-52/00 Rn. 26 ff. – *Kommission/Frankreich*.

¹³ Dazu (befürwortend) MünchKommBGB-Wagner, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 378 ff. mwNachw.

¹⁴ BT-Drucks. 21/4297, S. 36.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 und ErwGr. 23 S. 2 der Richtlinie wäre es darüber hinaus möglich gewesen, bei Beschädigung privater Daten auch immateriellen Schadensersatz, also eine Art „Schmerzensgeld“ zu gewähren. Davon hat der Gesetzentwurf zu Recht abgesehen, denn es wäre ungereimt, die Regel des § 253 Abs. 2 BGB, nach der bei Eigentumsverletzungen das sog. Affektionsinteresse nicht ausgeglichen wird, nur und ausschließlich bei der Beeinträchtigung von Daten, aufzugeben. Für eine Neuordnung des Schadensersatzes bei Eigentumsverletzung bietet die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie jedoch keine hinreichend breite Grundlage.

Schließlich ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf insoweit an der von der Richtlinie vorgegebenen Beschränkung auf privat genutzte Daten festhält, zumal die Kompetenz des nationalen Gesetzgebers zur Erweiterung des Schutzbereichs der Richtlinie zweifelhaft ist.¹⁵ Die Einbeziehung gewerblich genutzter Daten eröffnete der Produkthaftung ein weites und nur schwer übersehbares Feld sehr erheblicher Haftungsrisiken. Da die Resilienz des Produkts gegen Cyberangriffe – zu Recht – zu seinen fehlerrelevanten Sicherheitseigenschaften zählt (Art. 7 Abs. 2 lit. f) der Richtlinie, § 7 Nr. 5 ProdHaftG-E), stünde bei der Beschädigung oder Zerstörung unternehmerisch genutzter Daten durch ein durch „Malware“ „umprogrammiertes“ Produkt, einschließlich Software, auch dessen Hersteller in der Haftung. Hier scheint es sinnvoll, zunächst die Entwicklung der gerichtlichen Praxis abzuwarten und im Übrigen auf die Leistungsfähigkeit der Verschuldenshaftung nach § 823 Abs. 1 BGB zu vertrauen.

VI. Haftungssubjekte

Die neue Produkthaftungsrichtlinie hat in ihrem Art. 8 den Kreis der „haftenden Wirtschaftsakteure“ wesentlich erweitert, nämlich auf Beauftragte des Herstellers, Fulfilment-Dienstleister und Online-Plattformen ausgedehnt. Der Entwurf hat diese Vorgaben in §§ 10–13 ProdHaftG-E akkurat und übersichtlich umgesetzt.

In dem inzwischen sehr häufigen Fall, dass der Hersteller des Produkts außerhalb der EU ansässig ist, richtet sich die Haftung gemäß § 10 ProdHaftG-E gegen den Importeur und den sog. Beauftragten. Hersteller mit Sitz in Drittstaaten sind kraft europäischem Produktsicherheitsrecht gehalten, einen Beauftragten mit Sitz innerhalb der EU zu benennen, der als Ansprechperson für die Produktsicherheitsbehörden dient und der nunmehr auch der Produkthaftung ausgesetzt wird. Um die Solvenz der Beauftragten, die häufig für eine Vielzahl ausländischer Hersteller agieren, soll es allerdings nicht immer gut bestellt sein. Dabei bestimmt Art. 5 Abs. 3 Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020, dass Bevollmächtigte im Sinne des Produktsicherheitsrechts „über die

¹⁵ Dazu bereits oben, 2., zur Beschädigung beruflich genutzter Sachen und EuGH, C-52/00 Rn. 26 ff. – *Kommission/Frankreich*.

geeigneten Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen [müssen]“. Obwohl der Begriff des Beauftragten offenbar nicht auf die Marktüberwachungsverordnung, sondern auf Art. R1 Nr. 4 Anhang I des Beschlusses Nr. 768/2008/EG zurückgeht,¹⁶ dürfte der deutsche Gesetzgeber nicht daran gehindert sein, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beauftragten im Rahmen der Umsetzung der neuen Produkthaftungsrichtlinie sicherzustellen. Ein geeignetes Instrument wäre die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung in einer zu bestimmenden Mindesthöhe.¹⁷

VII. Zugang zu Beweismitteln

1. Die Vorgaben der Richtlinie

In der Literatur ist § 19 des Entwurfs, der den Zugang zu Beweismitteln regelt, mit Warnungen vor Einführung der US-amerikanischen *discovery* und vor Ausforschungsanträgen empfangen worden. Diese Warnungen sind hinfällig, weil die rechtspolitische Entscheidung für die Einführung eines Rechts des Geschädigten auf Offenlegung von Beweismitteln auf europäischer Ebene, mit Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie, getroffen wurde. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass auf Antrag der klagenden Partei, die ihr Schadensersatzbegehren ausreichend plausibilisiert hat, der Beklagte verpflichtet ist, in seiner Verfügungsgewalt befindliche relevante Beweismittel offenzulegen.

Diese Regelung war bereits in dem Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Produkthaftungsrichtlinie enthalten¹⁸ und ist im Brüsseler Rechtssetzungsverfahren sodann um eine spiegelbildliche Regelung zugunsten des auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Beklagten ergänzt worden. Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie ist der Kläger verpflichtet, in seiner Verfügungsgewalt befindliche relevante Beweismittel offenzulegen, wenn der Beklagte sein berechtigtes Interesse an Offenlegung dieser Beweismittel ausreichend nachgewiesen hat.

Der deutsche Gesetzgeber ist an diese Entscheidungen gebunden und gehalten, sie umzusetzen. Dies geschieht in § 19 ProdHaftG-E, der die Regelungen des Art. 9 der Richtlinie präzise spiegelt.

2. Kein vorprozessualer Offenlegungsanspruch

Die Regelung des Art. 9 der Richtlinie gilt nur im Rahmen eines bereits anhängigen Schadensersatzprozesses, gewährt dem Geschädigten also keinen vorprozessualen

¹⁶ So die Begründung des Entwurfs, BT-Drucks. 21/4297, S. 34.

¹⁷ *Wagner* VersR 2025, 129, 139.

¹⁸ COM(2022) 495 final, dort Art. 8 Abs. 1; dazu *Wagner* JZ 2023, 1, 9.

materiell-rechtlichen Anspruch auf Zugang zu Beweismitteln. Der Gesetzentwurf folgt diesen Vorgaben, obwohl Art. 9 Abs. 7 der Richtlinie den nationalen Gesetzgebern die Möglichkeit belässt, einen vorprozessualen Zugangsanspruch zu schaffen. Dennoch ist dem Kurs des ProdHaftG-E zu folgen, denn für einen vorprozessualen Anspruch besteht wenig praktisches Bedürfnis. Das innerprozessual zur Verfügung stehende Offenlegungsrecht gemäß § 19 ProdHaftG-E wird seinen Schatten auf die vorprozessuale Phase werfen, also dem Beklagten einen Anreiz geben, Beweismittel offenzulegen, um den Geschädigten ggf. von einer aussichtslosen Klage abzuschrecken. Soweit der Hersteller oder sonstige Verantwortliche das Offenlegungsbegehren des Geschädigten nicht freiwillig erfüllt, ist dieser gut beraten, sogleich eine Schadensersatzklage zu erheben und in deren Rahmen die Offenlegung zu erzwingen, anstatt den mühsamen Weg der Stufenklage (§ 254 ZPO) zu beschreiten.¹⁹

3. Kein Offenlegungsanspruch gegen Dritte

Im Einklang mit der Richtlinie beschränkt sich der Gesetzentwurf auf Offenlegungspflichten des Beklagten und verzichtet auf Offenlegungsansprüche des Geschädigten, die sich gegen Dritte, insbesondere gegen Behörden richten. Naheliegender wäre die Gewährung eines Offenlegungsanspruchs gegen die Produktsicherheitsbehörden gewesen, denen Sicherheitsprobleme mit Produkten von den Herstellern zu melden sind.²⁰ Wegen des vollharmonisierenden Charakters der Richtlinie und der Nichterwähnung von Editionsspflichten Dritter in Art. 9 Abs. 7 RL ist allerdings zweifelhaft, ob der nationale Gesetzgeber befugt gewesen wäre, eine entsprechende Regelung einzuführen.

4. Postulat: Schaffung eines *in camera*-Verfahrens

Wegen des durch Art. 9 Abs. 4 und 5 der Richtlinie gebotenen Schutzes von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen verweist der Gesetzentwurf in § 19 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 auf die Definition des § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz sowie auf das Verfahren der §§ 16–20 Geschäftsgeheimnisgesetz. Das Regelungsgefüge des Geschäftsgeheimnisgesetzes ist jedoch kritikwürdig, weil es kein echtes *in camera*-Verfahren vorsieht, bei dem die Offenlegung der vertraulichen Informationen nur gegenüber dem Gericht und neutralen Vertrauenspersonen wie zum Beispiel Sachverständigen erfolgt, während die Gegenpartei und uU auch ihre Prozessbevollmächtigten von der Kenntnisnahme ausgeschlossen bleiben. Ein solches Verfahren verkürzt ohne Zweifel das Recht der Gegenpartei – das ist im vorliegenden Kontext der Geschädigte – auf Gehör, dient jedoch der Durchsetzung ihrer eigenen

¹⁹ Wagner ZIP 2025, 1243, 1253f.

²⁰ Dazu Wagner ZIP 2025, 1243, 1251.

materiellen Rechte und wahrt zudem das berechnigte Interesse des Beklagten, der zur Offenlegung vertraulicher Informationen gezwungen wird.²¹ Es wäre dringend zu wünschen, dass der deutsche Gesetzgeber ein solches *in camera*-Verfahren einführt. Im Anwendungsbereich der Geschäftsgeheimnisrichtlinie (EU) 2016/943 ist dies allerdings kaum möglich, weil Art. 9 Abs. 2 UnterAbs. 3 dieser Richtlinie darauf insistiert, es müssten „mindestens eine natürliche Person jeder Partei und ihre jeweiligen Rechtsanwälte“ Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten. Diese Maßgabe gilt aber nur für echte „Geschäftsgeheimnisstreitsachen“, also Gerichtsverfahren, die den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand haben (Art. 9 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/943, § 16 Abs. 1 GeschGehG), nicht aber auch im Produkthaftungsprozess. Der Gesetzgeber wäre somit frei, ein solches Verfahren zu schaffen.

Allerdings ist es wohl zu viel erwartet, die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie zum Anlass zu nehmen, nun (endlich) ein *in camera*-Verfahren für den deutschen Zivilprozess zu entwerfen. Der Gesetzgeber hat mit dem Justizstandortstärkungsgesetz § 273a ZPO geschaffen und dort die Regelungen der §§ 16–19 GeschGehG für entsprechend anwendbar erklärt, wenn die Geheimhaltung des Geschäftsgeheimnisses zwar nicht Streitgegenstand ist, aber auf sonstige Weise in einem Zivilrechtsstreit entscheidungserheblich wird. Es ist verständlich, dass der Gesetzentwurf diesen Pfad nicht verlassen will. Gleichwohl ist die Einführung eines solchen Verfahrens ein dringendes rechtspolitisches Gebot.

5. Verallgemeinerung des Rechts auf Zugang zu Beweismitteln

Weitergehend ist es erforderlich, das Recht der Prozesspartei auf Zugang zu Beweismitteln samt der zugehörigen Weigerungsrechte zum Schutz vertraulicher Informationen und der prozessualen Schutzmechanismen (*in camera*-Verfahren) zu verallgemeinern und für sämtliche Zivilprozesse zur Verfügung zu stellen.²² Es ist niemandem zu erklären, warum entsprechende Offenlegungsrechte existieren, wenn es um Verletzungen der Rechte geistigen Eigentums geht (§ 140c PatG, § 19a MarkenG, § 101a UrhG), wenn ein Anspruch auf Kartellschadensersatz geltend gemacht wird (§ 33g, § 89b GWB), wenn Kapitalanleger Schadensersatz verlangen (§ 17 KapMuG), in einigen weiteren Fällen²³ und nunmehr auch bei Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts (§ 19 ProdHaftG-E), aber nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, nach

²¹ Musielak-Stadler, ZPO, 22. Aufl. Aufl. 2025, § 142 Rn. 7a; Wagner ZIP 2025, 1243, 1253.

²² Eingehend Maus JZ 2025, 537, 544 ff.; Lieberknecht GVRZ 2026, 37; Wagner, Festschrift für Reinhard Bork, 2026, S. 459 ff.

²³ Vgl. § 8 GeschGehG, § 6 VDuG, Art. 59 UPC-Übereinkommen.

Unfällen im Straßenverkehr, bei der Schädigung durch fehlerhafte Arzneimittel – und anscheinend noch nicht einmal dann, wenn der Ersatzanspruch nicht auf das (reformierte) ProdHaftG, sondern auf die deliktische Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB gestützt wird. Die Vorstellung, die Durchsetzung von Ansprüchen wegen Verletzung von Immaterialgütern, des Kartellrechts und des harmonisierten Produkthaftungsrechts seien so viel wichtiger als die Durchsetzung sonstiger Ansprüche wegen uU schwerster Personenschäden, ist absurd.²⁴

Der „piece-meal approach“ der deutschen Rechtssetzungstradition zwingt den Gesetzgeber im Übrigen dazu, andauernd neue Regelungen über den Zugang zu Beweismitteln zu schaffen. Das nächste Projekt dieser Art ist bereits auf dem Weg: Art. 29 Abs. 3 lit. e) der CSDDD-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten bei Klagen wegen Verstoß gegen lieferkettenbezogene Sorgfaltspflichten dem Geschädigten einen Anspruch auf Zugang zu Beweismitteln in der Sphäre der Gegenpartei aufzuerlegen, wenn er die Plausibilität seines Schadensersatzbegehrens nachgewiesen hat. Erneut ist zu fragen: Wenn das Recht auf Zugang zu Beweismitteln in der Sphäre der Gegenpartei, vorbehaltlich etwa entgegenstehender legitimer Geheimhaltungsinteressen, zur Durchsetzung subjektiver privater Rechte erforderlich ist, warum gilt dies nur für die Lieferkettenverantwortlichkeit und für die eben genannten Rechtsgebiete, zu denen ab Ende 2026 auch die harmonisierte Produkthaftung zählen wird? Es ist überfällig, dass der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber die verstreuten Regelungen über den Zugang zu Beweismitteln zusammenführt und das Zugangsrecht mit seinen Grenzen und Modalitäten in der ZPO anerkennt und ausgestaltet. Dies kann entweder im Kontext der §§ 142, 144 ZPO geschehen oder – besser noch – durch eine Neufassung der Regelungen über den Urkundenbeweis (§§ 415 ff. ZPO).²⁵ Dabei wäre auch der Schutz der Kommunikation zwischen Mandantin und Anwalt nach Art des angelsächsischen *attorney-client privilege* gesetzlich zu regeln.

VIII. Sonstiges

Gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie haften mehrere Verantwortliche für denselben Schaden gesamtschuldnerisch, d.h. der Geschädigte kann nach seiner Wahl jeden einzelnen Schädiger auf vollen Ausgleich in Anspruch nehmen (§ 421 BGB). Dem in Anspruch genommenen Gesamtschuldner stehen gegen die übrigen Mithaftenden gemäß § 426 BGB Rückgriffsansprüche in Höhe der jeweiligen Haftungsquote zu. Diese Ansprüche werden von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie vorausgesetzt, aber in Art. 12 Abs. 2

²⁴ Wagner, Festschrift für Reinhard Bork, 2026, S. 459, 471 f. und 475 f.

²⁵ Konkrete Reformvorschläge etwa bei Gottwald, in: Verhandlungen des 61. Deutschen Juristentages, Bd. 1, 1996, A 15 ff.; Beckhaus, Die Bewältigung von Informationsdefiziten bei der Sachverhaltsaufklärung, 2010, S. 357 ff., 400 ff.

ausgeschlossen, wenn sich der Regress gegen einen Softwarehersteller richten würde, der ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist und die Parteien den Regress vertraglich ausgeschlossen haben.

§ 15 S. 1 ProdHaftG-E übernimmt die Regelung des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie über die gesamtschuldnerische Haftung im Außenverhältnis, und § 15 S. 2 ProdHaftG ergänzt die Regressbestimmung des § 426 BGB, aber eine Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie über die Zulässigkeit von Regressverzichtsklauseln fehlt. Die Begründung des Gesetzentwurfs argumentiert zu Recht, dass sich die Befugnis der Parteien, die Entstehung ihnen gesetzlich zugedachter Ansprüche durch Vertrag auszuschließen, bereits aus dem allgemeinen Prinzip der Privatautonomie ergibt.²⁶ Art. 15 der Richtlinie und § 18 ProdHaftG-E, die die Haftung für unabdingbar erklären, gelten nur gegenüber der geschädigten Person und stehen Abreden der Regressparteien nicht entgegen. Realistischerweise wird der Ausschluss oder die Beschränkung von Regressansprüchen gegen kleine und mittlere Softwarehersteller im Wege allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgen. Als solche müssen sie der Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB standhalten, in deren Rahmen die gesetzliche Regelung als Leitbild fungiert, das eine Abweichung gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB rechtfertigungsbedürftig macht. Vor diesem Hintergrund dürfte es ratsam sein, in § 15 ProdHaftG-E klarzustellen, dass ein vertraglicher Ausschluss von Rückgriffsansprüchen in dem von Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie vorgezeichneten Umfang auch im Wege allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgen kann.

²⁶ BT-Drucks. 21/4297, S. 37.



Ausschussdrucksache 21(6)74d
vom 10. April 2026, 13:18 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Prof. Dr. Christiane Wendehorst

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts
BT-Drucksache 21/4297

Institut für Zivilrecht

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Christiane Wendehorst, LL.M.
Schottenbastei 10-16 (Juridicum)
A-1010 Wien
T +43-1-4277-34820
christiane.wendehorst@univie.ac.at

Wien, am 10.04.2026

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts
BT-Drucksache 21/4297

I. Genereller Ansatz der Umsetzung

Der vorliegende Entwurf für ein neues Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG-E) bemüht sich inhaltlich um eine **1:1-Umsetzung** der Richtlinie (EU) 2024/2853 (ProdHaft-RL 2024), nimmt im Vergleich zum Richtlinienentwurf allerdings erhebliche **redaktionelle Änderungen** vor, insbesondere betreffend Struktur und Gliederung.

Die Entscheidung für eine 1:1-Umsetzung ist nicht unionsrechtlich vorgegeben. Der vollharmonisierende Charakter der ProdHaft-RL 2024 hindert den Gesetzgeber nur innerhalb des harmonisierten Bereichs, abweichende Regelungen zu erlassen. Soweit der harmonisierte Bereich verlassen wird, wäre der Gesetzgeber – im Rahmen der vom übrigen Unionsrecht gezogenen Grenzen – frei, das Haftungsrecht **inhaltlich nach seinen Vorstellungen zu gestalten**. Dies betrifft etwa:

- Erweiterungen des sachlichen Anwendungsbereichs, etwa auf Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen (C-285/08 – Moteurs Leroy Somer), und potenziell erweiternde Klarstellungen im Interesse der Rechtssicherheit; oder
- eine nähere gesetzliche Ausgestaltung der verschuldensabhängigen Produzentenhaftung, einschließlich in Bezug auf andere Wirtschaftsakteure (C-402/03 – Skov).

Die Vorstellung, durch den Verzicht auf gesetzgeberische Gestaltung besonders **wirtschafts- und innovationsfreundlich** zu agieren (Schlagwort: kein „Goldplating“), ist größtenteils ein Fehlschluss. Die Rechtsprechung ist jenseits des Anwendungsbereichs des ProdHaftG nämlich nicht gehindert, die Produzentenhaftung auf der Basis der deliktischen Generalklauseln (§ 823 Abs 1, § 823 Abs 2 und § 826 BGB) selbst auszugestalten, wobei durch Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr letztlich ein Haftungsregime entstehen kann, das der Produkthaftung nicht unähnlich ist. Insbesondere neue Pflichten des Produktsicherheitsrechts (z.B. KI-VO) können dabei auch zu neuen und nicht vollends absehbaren Haftungsrisiken führen. Hier **mehr Rechtssicherheit** zu schaffen, wäre im Interesse aller beteiligten Akteure gewesen.

Insbesondere hingewiesen sei dabei auf Kapitel III des Entwurfs des European Law Institute (ELI) für eine neue ProdHaft-RL (**ELI-Reformentwurf**), der vorgeschlagen hatte, eine **Haftung für die Verletzung von Pflichten des Produktsicherheits- und Marktüberwachungsrechts** auf Unionsebene zu kodifizieren. Wenngleich der europäische Gesetzgeber dies nicht aufgegriffen hat – auch um die parallelen Bemühungen um eine KI-Haftungs-Richtlinie nicht obsolet zu machen – könnte es auf nationaler Ebene aufgegriffen werden.

II. Empfehlungen zum konkreten Entwurf

1. Zweifel an der Richtlinienkonformität von § 8 ProdHaftG-E

Eine wesentliche redaktionelle Änderung im Vergleich zur Richtlinie stellt es dar, dass § 8 ProdHaftG-E den für die Fehlerhaftigkeit maßgeblichen Zeitpunkt festlegt, während der Zeitpunkt nach Art. 7 Abs. 2 lit. e ProdHaft-RL 2024 nur eines unter vielen Kriterien darstellt, um die Fehlerhaftigkeit zu beurteilen, und der Zeitpunkt im Übrigen erst bei den Haftungsausschlusstatbeständen nach Art. 11 ProdHaft-RL 2024 eine Rolle spielt. Die Sachverständige hat zwar persönlich große Sympathie für diese Lösung, die auch Teil des Entwurfs für eine neue ProdHaft-RL war, den sie selbst 2021/2022 entwickelt und mit der Europäischen Kommission geteilt hat. Allerdings hat sich bereits der [ELI-Reformentwurf](#), der auf ihrem Entwurf aufgebaut hat, bewusst gegen diese Lösung und für die Aufnahme in den Kriterienkatalog entschieden, und das Gleiche galt später für die Kommission.

Mit den beiden Lösungen sind – wenn auch bloß geringfügige – Unterschiede in der Sache verbunden, insbesondere was die Beweislast anbelangt. Die Richtlinienkonformität von § 8 Abs. 1 und 2 ProdHaftG-E muss daher infrage gestellt werden. Angemerkt sei, dass die Definition von „Kontrolle des Herstellers“ zu den Schwachpunkten der ProdHaft-RL 2024 gehört und ihr mit § 8 Abs. 2 eine gesteigerte Bedeutung zugewiesen wird, der sie möglicherweise nicht gewachsen ist.

Empfohlen wird daher, Art. 7 Abs. 2 lit. e ProdHaft-RL 2024 im Rahmen des in § 7 ProdHaftG-E enthaltenen Kriterienkatalogs für die Fehlerhaftigkeit umzusetzen, § 8 Abs. 1 und 2 ProdHaftG-E zu streichen und Abs. 3 dem § 7 als Abs. 2 anzufügen. Die Bezugnahme in § 9 Abs. 2 auf § 8 Abs. 2 müsste dann durch eine geeignete Umschreibung von „Kontrolle“ ersetzt werden.

2. Klarstellung der Erfassung aller „digitalen Produkte“ (Angleichung an § 327 BGB)

Der ProdHaftG-E verzichtet darauf, den Begriff der „Software“ zu konkretisieren. In der Begründung werden diejenigen Festlegungen getroffen, die sich auch bereits in den Erwägungsgründen zur ProdHaft-RL 2024 finden, einschließlich der Klarstellung, dass Software-as-a-Service und Cloud-gestützte Modelle erfasst sein sollen. Der europäische Gesetzgeber hatte sich terminologisch gegen die in den Richtlinien (EU) 2019/770 und 771 verwendeten Begriffe „digitale Inhalte“ und „digitale Dienstleistungen“ entschieden, die der deutsche Gesetzgeber in § 327 BGB bereits weitsichtig zum Begriff „digitale Produkte“ zusammengefasst hatte. Ob damit auch ein Unterschied in der Sache einhergeht, muss allerdings bezweifelt werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass „digitale Produkte“ i.S.d. BGB auch „Produkte“ i.S.d. ProdHaftG sind. Praktisch ist dies von außerordentlicher Bedeutung, hängt von der Einordnung als „Produkt“ oder als „Dienstleistung“ beispielsweise doch ab, ob Suchtkrankheiten, Depressionen oder gar Suizidalität, die durch das Design von Online-Spielen oder sozialen Medien verursacht werden mögen, zu einer Haftung nach dem ProdHaftG führen können oder nicht. Das Vollharmonisierungskonzept steht dieser Klarstellung nicht entgegen, weil es sich dabei – wenn überhaupt – um eine erlaubte Erstreckung des Anwendungsbereichs handeln würde (s. o.). Der deutsche Gesetzgeber wäre gut beraten, in diesem momentan intensiv diskutierten Punkt – gerade im

Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen – mutig voranzuschreiten und Klarheit zu schaffen.

Empfohlen wird daher eine Klarstellung – mindestens in der Gesetzesbegründung, möglicherweise aber auch in § 1 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E selbst – dass der Begriff „Software“ jedenfalls „digitale Produkte“ i.S.d. § 327 BGB erfasst.

3. Klarstellung zu auch beruflich genutzten Daten (Angleichung an § 13 BGB)

Die Beschädigung von Daten führt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E nur dann potenziell zu einem Ersatzanspruch, wenn die Daten „nicht zu beruflichen Zwecken“ genutzt werden, während bei körperlichen Sachen nur die „ausschließliche“ Verwendung für berufliche Zwecke schadet. Dies steht im Einklang mit der ProdHaftRL 2024. Offen gelassen ist dabei allerdings, ob bei Daten schon jede noch so geringfügige Nutzung für berufliche Zwecke die Haftung ausschließt, oder ob es darauf ankommt, welche Nutzung überwiegt. Dies sollte nach Auffassung der Sachverständigen systemkonform (vgl. § 13 BGB) im Sinne des „Überwiegens“ gelöst und entsprechend in der Begründung dargestellt werden – dies auch ganz im Sinne der von der Begründung und Erwägungsgrund 22 der ProdHaft-RL 2024 betonten Rechtssicherheit. Die Vollharmonisierung steht auch dem nicht entgegen (s.o.).

Empfohlen wird daher eine Klarstellung in der Begründung zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E, dass es bei auch beruflich genutzten Daten (sog. Dual Use) darauf ankommt, welche Nutzung überwiegt.

4. Kleinere technische Anmerkungen

- Der ProdHaftG-E hat einige von der ProdHaft-RL 2024 gemachte Aussagen zur **Verteilung der Beweislast** (etwa Art. 10 Abs. 1) nicht ausdrücklich im Gesetzestext verankert, sondern signalisiert die Beweislast nur indirekt durch die Formulierung als positive Haftungsvoraussetzung oder negativen Haftungsausschlussstatbestand. Diese Entscheidung ist zu hinterfragen.
- In § 5 Abs 1 ProdHaftG-E sollte ein Wortlaut gewählt werden, der näher am Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 mit Art. 4 Nr. 5 lit. a ProdHaft-RL 2024 liegt: „Wer ein Produkt, nach dem es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, ohne ~~Einverständnis~~ **Genehmigung bzw. Zustimmung** des Herstellers des Produkts wesentlich verändert und es anschließend auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt, ist Hersteller des veränderten Produkts.“ Der Unterschied könnte einen geringfügigen Bedeutungsunterschied mit sich bringen.
- In § 9 Abs. 1 ProdHaftG-E sollte ein Art. 11 Abs. 1 lit. a ProdHaftRL 2024 entsprechender Wortlaut gewählt werden: „Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn 1. er das Produkt nicht in ~~Umlauf~~ **Verkehr** gebracht oder in Betrieb genommen hat, ...“. Es besteht kein ersichtlicher Grund für die Abweichung, und der Begriff „Umlauf“ ist nirgends definiert
- Es könnte sich empfehlen, in § 14 ProdHaftG-E zunächst die **Geltung von §§ 249 ff BGB klarzustellen**, anstatt nur die entsprechende Geltung von § 249 Abs. 2 BGB anzusprechen.



Ausschussdrucksache 21(6)74e
vom 10. April 2026, 13:50 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts
BT-Drucksache 21/4297

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

*Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel
Direktor der Forschungsstelle für Verbraucherrecht (FfV)
Universität Bayreuth¹*

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundkonzeption: Beibehaltung des Sondergesetzes und des personalen Schutzbereichs	4
1.	Sondergesetz statt Rekodifikation	4
2.	Überlegungen zur Fortschreibung des personalen Schutzbereichs	5
II.	Weitgehend unveränderte Grundstruktur der klassischen Produkthaftung	6
1.	Anspruchsgrundlage und geschützte Rechtsgüter	6
2.	Produkte und Komponenten als Risikoträger	7
3.	Hersteller und andere Haftende	8
4.	Fehlerbegriff	9
5.	Haftungsausschlüsse	9
a)	Fehlendes Inverkehrbringen	9
b)	Konformität mit rechtlichen Anforderungen und Entwicklungsfehler	12
c)	Nachträgliche Fehler	13
d)	Haftungsausschlüsse bei Komponentenherstellern und wesentlicher Änderung des Produkts	14
6.	Die zentrale Veränderung: Beurteilungszeitpunkte und -zeiträume – Beseitigung des Werktorprinzips	15
a)	Grundfall: Inverkehrbringen nF	15
b)	Prinzipielle Ersetzung des Werktorprinzips durch Herstellerkontrolle	15
c)	Die Gegenausnahmen zum Haftungsausschluß für nachträgliche Fehler im Überblick	16
d)	Verursachung durch einen verbundenen Dienst	17
e)	Verursachung durch Software, Software-Update oder Software-Upgrade	17

¹ Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Verbraucherrecht an der Universität Bayreuth.

f) Fehlen von Software-Update oder Software-Upgrade	17
g) Änderungen des Produkts	18
III. Digitalisierung der Produkthaftung	19
1. Daten als geschütztes Rechtsgut	19
2. Haftung für digitale Produkte – Übernahme des Konzepts Service by Design in das Produkthaftungsrecht	21
3. Digitale Kontrolle nach Inverkehrbringen	23
4. Plattformhaftung	23
5. Digitale Aufladung des Fehlerbegriffs	24
IV. Verantwortung für Komponenten	25
V. Beweismittel und Beweiserleichterungen	26
1. Verschiebungen der Beweislast	27
2. Offenlegung von Beweismitteln	28
VI. Präventive Ansprüche?	29
VII. Haftung sonstiger Akteure und deren mögliche Ausweitung	30
1. Importeur und Lieferant	30
2. Beauftragter	30
3. Fulfillment-Dienstleister	31
4. Online-Plattformen	31
5. Mögliche Haftungsausweitungen?	32
VIII. Zusammenfassung in Thesen	34

Stellungnahme Durchführungsgesetz zum Data Governance Act

Mit dem vorgelegten Regierungsentwurf² soll die Umsetzung der neu gefaßten Produkthaftungsrichtlinie³ (im weiteren ProdHaftRL). Der vorgelegte Entwurf erscheint aufgrund der Beibehaltung der überkommenen Kernparameter –Sondergesetz, unveränderte Grundstruktur der klassischen Produkthaftung (I., II.) – als wenig überraschend. Die große Kontinuität gilt allerdings schon nicht für die maßgebenden Haftungszeiträume insbesondere für nachträgliche Fehler und sollte auch im Übrigen nicht darüber hinwegtäuschen das gleich an einer ganzen Reihe von Punkten fundamentale Ausweitungen der Haftung stattfinden: Diese betreffen überwiegend – aber nicht nur s. „Upcycling“ – die „Digitalisierung“ der Produkthaftung (III.) sowohl bei den geschützten Rechtsgütern (Daten als geschütztes Rechtsgut) als auch bei den haftungsauslösenden Produkten (Digitale Produkte als Produkte). Bereits anderweitig beschriebene konzeptionelle Veränderungen des Dienstleistungsrechts durch das Phänomen des *Service by Design*⁴ werden hier nun auch in das Produkthaftungsrecht fortgeschrieben.⁵ Hinzu kommen neue Regelungen für die Komponentenherstellerhaftung einschließlich verbundener Dienste (IV.) sowie Bestimmungen zu Beweismitteln und Beweiserleichterungen (V.). Auch der Kreis der haftenden Akteure wird ausgeweitet, wobei hier über überschießende Umsetzungen durchaus

² BR-Drs. 775/25, BT-Drs. 21/4297.

³ Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates ABl. L 2024/2853, 18.11.2024. Zu Richtlinie bereits *Piovano/Hess*, Mehr Pflichten, mehr Rechte: Wie die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie die Spielregeln für Wirtschaftsakteure und Verbraucher ändert, Teil 1: ZfPC 2024, 90, Teil 2: ZfPC 2024, 161; *Becker/Bell/Meyer*, Die neue EU-Produkthaftungs-RL und ihre Folgen für das deutsche Produkthaftungsrecht, NJW 2024, 3745; *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129; *Höll*, Das neue europäische Produkthaftungsrecht – Ein Überblick, EuZW 2025, 12; *Ziegler-Kiefer*, Software as a product? – Die Haftung für Software im Wandel, ZfPC 2025, 31; *Lutz*, Fahrzeugdaten: Datenzugangsansprüche, Sicherheitsrisiken und die neue Produkthaftungsrichtlinie, ZfPC 2025, 154; *Schenk*, Produkthaftung für falsche KI-Antworten nach der neuen Produkthaftungs-RL?, LTZ 2025, 184; *Thöne*, Die „digitale“ Erweiterung der Produkthaftungsrichtlinie, MMR 2025, 408; *Thöne*, Produkthaftung und Beweisführung, MMR 2025, 499; *Gahr*, Die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 und ausgewählte Fragen der Produkthaftpflichtversicherung, r+s 2026, 97. Ferner demnächst *Maultzsch*, Haftung für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen). Zu verschiedenen Stadien des gesetzgebungsverfahrens zuvor schon *Spindler*, Die Vorschläge der EU-Kommission zu einer neuen Produkthaftung und zur Haftung von Herstellern und Betreibern Künstlicher Intelligenz, CR 2022, 689; *Adelberg*, Perspektiven der Haftung für Fehler von Software und softwaregestützten Produkten nach dem Änderungsentwurf zur EU-Produkthaftungsrichtlinie, ZfPC 2023, 59; *Meyer*, Produkthaftung beim Erwerb von Drittanbieterprodukten auf Online-Marktplätzen, RD 2023, 66.

⁴ S. *Schmidt Kessel*, Verantwortung digitaler Plattformen. Versuch einer vertragsrechtlichen Perspektive des Service by Design, VersR 2024, 1241, 1252-1254 (mit den Folgen für die Gewährleistung S. 1259-1260).

⁵ Grundlegende Zweifel an der Geeignetheit des Produkthaftungsrechts dafür bei *Maultzsch*, Haftung für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen).

nachgedacht werden kann (VII.). Letzteres gilt auch bereits für präventive Ansprüche bei absehbarer Rechtsgutsgefährdung (VI.).

I. Grundkonzeption: Beibehaltung des Sondergesetzes und des personalen Schutzbereichs

Der Regierungsentwurf schreibt die kodifikatorische Sonderstellung des umsetzenden Produkthaftungsrechts fort, ohne sich erkennbar Gedanken um eine Kodifikation und damit eine Integration in das BGB gemacht zu haben. Dasselbe gilt für die Fortschreibung der Zweiteilung der Produkthaftung bei Sachschäden (und nun auch Datenschutzschäden).

1. Sondergesetz statt Rekodifikation

Anlaß zum Überdenken des Regelungsortes bestünde durchaus, zumal das neue Produkthaftungsgesetz nicht einfach eine Novelle des bisherigen ist, sondern das alte Produkthaftungsgesetz ersatzlos gestrichen wird um sodann ein neues Produkthaftungsgesetz zu etablieren. Die Bundesregierung begründet dieses neue «Stammgesetz» mit den weitreichenden Änderungen, ohne dies zum Anlaß zu nehmen, nach der Zeitgemäßheit der gesonderten gesetzlichen Regelung für das deutsche Recht zu fragen.

Richtigerweise sprechen die besseren Gründe für ein Integration des neuen Gesetzes in die zivilrechtliche Kodifikation: Das richtlinienumsetzende Produkthaftungsrecht ist seit langem etablierter und legislativ sehr stabiler Teil des Haftungsrechts und aus diesem nicht mehr wegzudenken. Es ist dem BGB auch vielfach systematisch verbunden, wie etwa die Vorschriften der § 14-16 ProdHaftG-E zeigen. Den Rückgriff auf produkthaftungsrechtliche Definitionen – etwa des Herstellers – würde dies erheblich vereinfachen und in Kleinigkeiten ließe sich das Umsetzungsgesetz auch verkürzen.

An einer solchen Integration hängen keine weitreichenden rechtspolitischen Entscheidungen. Anders als bei anderen Sonderhaftungstatbeständen wie dem § 84 AMG oder der Atom-, Gentechnik-, oder Umwelthaftung nach den §§ 25 ff. AtG, §§ 32 ff. GenTG, §§ 1 ff. Umwelt HG handelt es sich jedoch beim Produkthaftungsgesetz um eine Regelung von sehr allgemeinem Charakter, der Bestandteil der Kodifikation sein sollte.

2. Überlegungen zur Fortschreibung des personalen Schutzbereichs

Rechtspolitisch bedeutsamer als die Frage nach dem Regelungsort ist diejenige nach der Fortschreibung der Spaltung des Haftungsregimes für Sachschäden (und jetzt auch Datenschutzschäden) zwischen Privatpersonen und beruflich tätigen.

Hier fällt zunächst auf, daß – trotz der Annäherung der neuen Produkthaftung an vertragliche Haftungssituationen – die bisherige Einschränkung der Produkthaftung auf überwiegend privat genutzte Sachen und Daten nunmehr durch einen Ausschluß bei Nutzung für berufliche Zwecke erfolgt. Damit wird der bislang ermöglichte Gleichlauf mit § 13 BGB und § 2 II UWG aufgegeben, weil eine berufliche Nutzung auch eine solche durch Arbeitnehmer ist. Das entspricht zwar der EU-rechtlichen Vorgabe, nicht aber der deutschen – seinerzeit auf bayerische Initiative hin erfolgten – verbraucherpolitischen Errungenschaft von 2002. Überwiegend zu Zwecken abhängiger Beschäftigung genutzte Gegenstände und Daten fallen demnach künftig gesichert aus dem Anwendungsbereich des neuen ProdHaftG heraus.

Von dieser Vorgehensweise ist für das deutsche Recht dringend abzuraten: Nicht allein fallen ansonsten künftig Verbrauchsgüterkaufrecht und Produkthaftung auseinander, sondern die bislang wenig aufsehenerregende Abgrenzung zwischen rein privat und arbeitnehmerisch genutzten Produkten gewönne an erheblicher Bedeutung. Zudem erfordert die Abgrenzung bei Daten und Sachen im Hinblick auf das Ausschließlichkeitskriterium (s.u. II.1.) unterschiedliche Vorgehensweisen.

Im Gesetzgebungsverfahren sollte daher § 1 ProdHaftG-E – im Einklang mit § 13 BGB und § 2 II UWG in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 dahingehend ergänzt werden, daß „berufliche Zwecke“ jeweils durch „selbständig berufliche Zwecke“ ersetzt wird.

Geprüft werden sollte zudem, die durch die Einschränkung des personalen Anwendungsbereichs fortgeschriebene Zweispurigkeit⁶ generell aufzugeben.⁷ Es erscheint rechtspolitisch begründungsbedürftig, die Haftung für Schäden an einem beruflich genutzten Gerät anders auszugestalten als an einem privat genutzten. Soweit hier rechtspolitisch bestimmte Schäden – etwa Betriebsausfallschäden als Folge von Sach- und Datenschutzschäden – ausgeschlossen werden sollen, ist dies ebenfalls begründungsbedürftig und sollte für die betreffenden Personen – auch im Hinblick auf deren Versicherbarkeit – gesondert und nicht schon beim Haftungsgrund entschieden werden.

⁶ Zu ihr *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 131 f.

⁷ Wie hier *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 142 f.

Aus der Vollharmonisierungswirkung der Richtlinie nach Art. 3 ProdHaftRL ergeben sich in beiden Fällen keine Hindernisse, weil es lediglich um eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere Schäden geht.⁸ Anwendungsbereichsregeln in EU-Richtlinien werden grundsätzlich nicht Gegenstand der Vollharmonisierungsanordnung.

II. Weitgehend unveränderte Grundstruktur der klassischen Produkthaftung

Die Grundstruktur der bisherigen Regelung soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung weitgehend erhalten bleiben. Das gilt für die Verknüpfung der Anspruchsgrundlage mit den geschützten Rechtsgütern (1.), das Produkt (und seine Erweiterungen) als haftungsauslösender Risikoträger (2.), den Hersteller und die ihm gleichgestellten Personen als Haftenden (3.), den Fehler des Produkts als Haftungsauslöser (4.), sowie die Haftungsausschlüsse nach § 9 ProdHaftG-E, für die allerdings erhebliche Änderungen vorgesehen sind (5.). Neu ist die erheblich stärkere Ausdifferenzierung der maßgebenden Zeitpunkte für die Fehlerhaftigkeit des Produkts (6.), die zwar der bisherigen im Ergebnis weitgehend entspricht, jedoch durch die massive Modifikation der Terminologie und wegen der Ersetzung des bisherigen Werktorprinzips durch die abweichend definierte Herstellerkontrolle⁹ (s. § 8 II ProdHaftG-E) nicht leicht aus dem Gesetz herauszulesen ist.

Nicht in jeder Hinsicht gelungen ist freilich die Regelungsreihenfolge, bei der der systematische Zusammenhang mehrfach verlorengeht: § 4 ProdHaftG-E ergänzt den Produktbegriff und sollte daher vor dem Hersteller (derzeit § 3 ProdHaftG-E) geregelt werden. Zugleich ergänzt § 5 ProdHaftG-E vor allem den Herstellerbegriff und sollte daher zu diesem gezogen werden. Ein Tausch der beiden Vorschriften derzeit §§ 3, 4 ProdHaftG-E drängt sich auf. Alternativ sollte § 4 II ProdHaftG-E zum Produktbegriff des § 2 ProdHaftG-E als dessen neuer Abs. 3 gezogen werden. Ungünstig plazierte ist zudem die Definitionsnorm des § 6 ProdHaftG-E. Die Begriffe sind in ihrer Funktion aus sich selbst heraus nicht verständlich und sollten an das Ende von Teil 1 verschoben werden.

1. Anspruchsgrundlage und geschützte Rechtsgüter

Der Regierungsentwurf erleichtert dem mit dem bisherigen Gesetz vertrauten Leser die Arbeit, indem die Grundstruktur des Gesetzes im Kern unverändert bleibt.

⁸ Ebenso zur alten Richtlinie bereits EuGH (Erste Kammer) Urteil vom 4.6.2009 – C-285/08 (*Moteurs Leroy Somer / Dalkia France*), Rz. 27 ff. Zur neuen Richtlinie nun auch *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 143.

⁹ Prägnant *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 131: „Haftung folgt Kontrolle“.

Insbesondere enthält § 1 I ProdHaftG die einschlägige Anspruchsgrundlage, die auch die geschützten Rechtsgüter benennt.

Schutzgüter bleiben Körper, Gesundheit und Leben sowie Sachen, die vor allem ausführlicher und unter Klärung weiterer Randfälle beschrieben werden. Hinzu kommen personenbezogene wie nicht-personenbezogene Daten, die neu in den Katalog der Schutzgüter aufgenommen werden. Das Produkthaftungsgesetz knüpft hier – entsprechend der Richtlinienvorgabe – an Art. 2 Nr. 1 DGA an. Diese Anknüpfung ist im Hinblick auf die vorgeschlagene Integration des DGA in den DA¹⁰ unglücklich, aber derzeit die bestmögliche Lösung.

Für Sachen wie für Daten bleibt es – wie gesehen, s. oben sub I.2. – dabei, daß professionell genutzte Objekte aus dem Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes herausfallen, wobei die Definition nun nicht mehr positiv über den privaten Ge- oder Verbrauch erfolgt, sondern entsprechend der Richtlinienvorgabe durch Herausnahme solcher Objekte, die (ausschließlich) für berufliche Zwecke verwendet werden – zu den Konsequenzen dieser nicht rein redaktionellen Änderung s. oben sub I.2. Entsprechend der Vorgabe in Art. 6 I lit. c ProdHaftRL gilt für Daten das Ausschließlichkeitskriterium jedoch nicht, sodaß die Verwendung von Daten für nachgeordnete berufliche Zwecke die Daten dem Schutzbereich des Produkthaftungsgesetzes nicht entzieht.¹¹ Die Abgrenzungen hier werden nicht ganz einfach werden, so der Bundesgesetzgeber nicht dem Vorschlag einer Veränderung des personalen Anwendungsbereichs der Richtlinie folgt.

2. Produkte und Komponenten als Risikoträger

Risikoträger und Schadensauslöser bleibt das in § 2 ProdHaftG-E näher bezeichnete Produkt, das zunächst einmal wie bisher in einer beweglichen Sache oder Elektrizität bestehen kann. Dabei wird der bislang teilweise umstrittene Punkt der Erfassung von Rohstoffen nunmehr legislatisch zugunsten der Erfassung durch die Produkthaftung geklärt. Wie richtigerweise zum Teil auch bisher schon kommen digitale Konstruktionsunterlagen hinzu, § 2 I Nr. 4 ProdHaftG-E. Neu ist die Aufnahme der Software unter die Risikoträger durch § 2 I Nr. 3 ProdHaftG-E (dazu unten sub III. und V.).

Neu ist zudem die ausführliche – und letztlich vor allem konkretisierende – Regelung zu den fehlerhaften Komponenten in § 4 ProdHaftG-E. Die Komponente ist nach der aus der Richtlinie übernommenen Definition § 4 II 1 ProdHaftG-E „jede Sache, einschließlich Rohstoffen, sowie der nicht körperliche Gegenstand und jeder verbundene Dienst, die oder der ein Produkt integriert oder mit diesem verbunden

¹⁰ COM(2025) 837 final.

¹¹ Anders *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 135, der letztlich das Ausschließlichkeitsmerkmal auf § 1 I Nr. 3 ProdHaftG-E überträgt.

ist.“ Für den verbundenen Dienst wird wie nach Art. 2 Nr. 6 DA die Funktionserfordlichkeit für das Produkt zum entscheidenden Kriterium erhoben, wie es auch in § 327a III BGB dem Kauf von Waren mit digitalen Elementen zugrunde gelegt wird; hier wird sich die Anwendung jedoch – anders als für den Warenkauf mit digitalen Elementen – auf objektiv erwartbare Funktionen beschränken.¹² Dies entspricht der – insoweit leider ohne Querverweis auskommenden – Definition in Art. 4 Nr. 3 ProdHaftRL. Daß hier Serviceelemente zum Gegenstand der Produkthaftung werden, bloß weil sie technisch gefaßt sind, mag verwundern, liegt aber ganz in der Konsequenz der Haftung für *Service by Design* (dazu unten sub V.), wie sie auch durch die DigitalvertragsRL 2019/770 und deren Umsetzung in § 327 ff BGB begründet wird. Insofern ist die Einbeziehung der nicht notwendig integrierten verbundenen Dienste nur konsequent. Außer dem Digitalisierungselement der verbundenen Dienste und der damit verbundenen – wohl nur – Klarstellung ergibt sich insoweit nichts Neues. Zusätzlich wird die teilweise umstrittene Frage geklärt, daß Rohstoffe auch Produkte sein können.¹³

3. Hersteller und andere Haftende

Schuldner der Haftungsansprüche ist der in § 3 ProdHaftG-E definierte Hersteller, wobei die – § 4 I ProdHaftG 1989 weitgehend entsprechende – Vorschrift in Umsetzung der Richtlinie sowohl Entwickler zu Herstellern macht als auch die Entwicklung oder Herstellung in Fremdvergabe dem Auftraggeber zurechnet. Darin liegt in der Sache keine Veränderung zur bisherigen Rechtslage. Von den übrigen dem Hersteller gleich gestellten Personen enthält § 3 ProdHaftG-E nur noch den auch bisher schon bekannten Quasi-Hersteller, während die übrigen als Haftungsadressaten benannten Akteure nunmehr einem eigenen Teil des Gesetzes, nämlich den §§ 10-13 zugeordnet werden (dazu unten X sowie für Plattformen schon III).

Eine ebenfalls wohl nur klarstellende Erweiterung bringt zudem § 5 ProdHaftG-E, soweit es dort um die Bestimmung des Haftenden geht. Die Vorschrift stellt wesentliche Änderungen des Produkts der Herstellung gleich und steuert darüber auch die Person des Haftenden. In Umsetzung von Art. 4 Nr. 18 ProdHaftRL entwickelt die Vorschrift auch einen – jenseits des Produktsicherheitsrechts – eigenständigen materiellen Maßstab für die Wesentlichkeit der Änderungen, auf Änderungen von Leistung, Zweck und Art des Produkts sowie auf die ursprüngliche Risikobewertung des Herstellers abgestellt wird. Zusätzlich ist eine Änderung wesentlich, welche die Art einer vom Produkt ausgehenden Gefahr verändert, eine neue Gefahr entstehen

¹² In diesem Sinne auch für § 327a III BGB *Mayer/Möllnitz*, Gewährleistung für „smarte“ Produkte nach Umsetzung der Digitale Inhalte- und Warenkauf-Richtlinien RD 2021, 333, 337 f.

¹³ S. MüKo/Wagner § 2 ProdHaftG Rn. 16 zur bisherigen Diskussion.

läßt oder das Risikoniveau einer bestehenden Gefahr erhöht. Während diese Produktmodifikationen nach bisherigem Recht mit dem Normbestand zu lösen gewesen wären, entfalten die Richtlinie und deren Umsetzung hier ihre ganze Sprengkraft vor allem durch die Anwendung auf digitale Objekte als Ursprung der Risikolage (dazu unten sub III).

4. Fehlerbegriff

Auch der nunmehr in § 7 ProdHaftG-E vorgesehene Fehlerbegriff entspricht in seiner Struktur und seinem Kern der bisherigen Bestimmung in § 3 ProdHaftG 1989. Das Gesetz wird hier – entsprechend den Richtlinienvorgaben – vor allem geschwätziger. Das gilt für die Anforderungen an die Darbietung sowie die an den vorhersehbaren Gebrauch. Gruppenspezifische Sicherheitserwartungen werden nunmehr ausdrücklich erwähnt, § 7 Nr. 7 ProdHaftG-E.

Neu eingefügt sind die Bezüge zum Produktsicherheitsrecht einschließlich sicherheitsrelevanter Cybersicherheitsanforderungen sowie die Produktrückrufe, die das Produkthaftungsrecht stärker mit dem Produktsicherheitsrecht verzahnen. Eine weitergehende Normkonformität des Produkts ist nur relevant, soweit sie den Schutzgütern des § 1 ProdHaftG-E dient.¹⁴ Hingegen kodifiziert § 7 Nr. 4 ProdHaftG-E für das deutsche Recht im Kern lediglich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 823 I BGB in Folge der Honda-Entscheidung.¹⁵

Neu ist ferner das Heranrücken der Produkthaftung an die Vertragshaftung für den Fall der Nichterfüllung von Schutzexpectationen an entsprechende Produkte.¹⁶ Auch sie entspricht den Vorgaben der Richtlinie, läßt jedoch fragen, warum insoweit nicht ausdrücklich auch präventive Rechtsbehelfe formuliert werden.

5. Haftungsausschlüsse

Die bislang in § 1 II und III ProdHaftG 1989 verorteten Haftungsausschlüsse finden sich nun gesondert und erweitert in § 9 ProdHaftG-E. Dabei ist die Struktur nicht unerheblich komplizierter geraten als im zugrundeliegenden Art. 11 ProdHaftRL.

a) Fehlendes Inverkehrbringen

Wichtigster Verteidigungsgrund nach dem Wortlaut der Richtlinie ist nach Art. 11 I lit. a ProdHaftRL der Umstand, daß der Hersteller (oder Importeur) das Produkt nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen hat. ErwG 49

¹⁴ Wagner, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 137.

¹⁵ BGHZ 99, 167.

¹⁶ Kritisch hierzu Maultzsch, Haftung für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen).

ProdHaftRL möchte im „Interesse einer gerechten Risikoverteilung“ den Hersteller von der Haftung zusätzlich entlastet sehen, wenn „eine andere Person das Produkt gegen ihren Willen aus dem Herstellungsprozess entnommen hat“, ohne daß dieser Verteidigungsgrund einen ausdrücklichen Niederschlag in den Entlastungsgründen nach Art. 11 I ProdHaftRL gefunden hat.

Trotz des identischen Wortlauts der Bezugnahme auf das Inverkehrbringen geht mit Art. 11 I lit. a ProdHaftRL eine erhebliche Abweichung gegenüber dem in § 1 II Nr. 1 ProdHaftG 1989 begründeten Haftungsausschluß einher, weil das Inverkehrbringen nicht mehr mit dem sogenannten Werktorprinzip korrespondiert. Maßgebend ist vielmehr die in § 6 I ProdHaftG-E zur Umsetzung vorgeschlagene neue Definition nach Art. 4 Nr. 8 ProdHaftRL, welche mit der erstmaligen Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt auf dessen allgemeine Markteinführung abgestellt.¹⁷ Dieser Begriff entspricht, wie die Entwurfsbegründung hilfreicherweise deutlich macht, der Definition aus Art. R1 Nr. 2 Anhang I des Beschlusses Nr. 768/2008/EG und knüpft dabei nicht an das einzelne Stück, sondern an die Markteinführung der gesamten Produktgattung an. Dieser Wechsel der Begrifflichkeit entspricht der generellen Modifikation der Begriffe im neueren europäischen Produktrecht, die zwischen Inverkehrbringen als Markteinführung und Bereitstellung auf dem Markt als dem Inumlaufbringen des Stücks unterscheidet.

Die Richtlinienbestimmung ist daher auch nur eingeschränkt geeignet, die in ErwG 49 ProdHaftRL angesprochene Konstellation der Entnahme des Produkts gegen den Herstellerwillen aus dem Herstellerprozeß abzubilden. Für den Zeitraum nach Markteinführung ist der Hersteller nämlich ausweislich Art. 7 II lit. e Fall 3 ProdHaftRL verantwortlich, soweit das Merkmal der Kontrolle iSv Art. 4 Nr. 5 ProdHaftRL (vgl. § 8 II ProdHaftG-E) erfüllt ist. ErwG 49 ProdHaftRL ist daher in dem Sinne zu lesen, daß es im Falle der Herausnahme des Produkts aus dem Herstellungsprozeß entgegen dem Herstellerwillen für die dadurch verursachten Fehler an der Kontrolle des Herstellers fehlt. Der im Erwägungsgrund erwähnte Fall läßt daher nach der Richtlinie bereits den Fehler zum maßgebenden Zeitpunkt (Kontrolle des Herstellers) iSv Art. 7 ProdHaftRL entfallen und begründet keinen Verteidigungsgrund nach Art. 11 I lit. a ProdHaftRL. Art. 11 I lit. c ProdHaftRL gewährt zusätzlich einen Haftungsausschluß bei (hinreichender?) Wahrscheinlichkeit der erst nachträglichen Fehlerhaftigkeit mit Gegenausnahmen nach Art. 11 II ProdHaftRL (s.u. sub d).

Der Umsetzungsvorschlag weicht mit ausführlicher Begründung¹⁸ vom Wortlaut der Richtlinie in Art. 7, 11 ProdHaftRL ab und stellt statt auf das Inverkehr-

¹⁷ Siehe aber *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 132 (ohne Eingehen auf die Neudefinition des Inverkehrbringens durch Art. 4 Nr. 8 ProdHaftRL).

¹⁸ BT-Drs. 21/4297, S. 32.

bringen auf ein „Inumlaufbringen“ ab, das freilich im Gesetzentwurf nicht näher definiert wird. Damit soll einerseits der Regelungszweck erreicht werden, daß das tatsächliche Hineinbringen in den Markt nicht auf eine Entscheidung des Herstellers zurückzuführen ist (so das bisherige Werktorprinzip) und andererseits verhindert werden, daß ein Inverkehrbringen außerhalb des Binnenmarktes für die Haftungsbeurteilung gegebenenfalls auch dann nicht ausreicht, wenn Produkte anschließend in den Binnenmarkt verbracht werden.¹⁹ So berechtigt beide Ziele sind, so sehr sollten sie nicht durch eine Veränderung der heiklen und über viele Rechtsakte der Union verbreiteten Terminologie verfolgt werden:

Das gilt zunächst für die in der Richtlinie im Normtext nicht angelegte Beibehaltung des Werktorprinzips (dazu sub 6.), soweit dies nicht Fälle vor der Markteinführung betrifft: Relevant ist diese Frage letztlich nur für sogenannte Fabrikationsfehler, also individuelle Fehler in der Fertigung, die sich nicht für die gesamte Produktgattung, sondern nur für das Einzelstück ergeben. Nach Markteinführung kann es nämlich für die Haftung des Herstellers hinsichtlich der einzelnen Stücke nicht darauf ankommen, wie diese einzelnen Stücke auf den Markt gelangt sind. Das kann nach der grundsätzlichen Gestaltung im Einzelfall sogar Fehlerware betreffen, auf die ErwG 49 ProdHaftRL nicht abzielt: Der bloße Diebstahl beim Hersteller nur noch lagernder Ware stellt keinen Eingriff in den Herstellungsprozeß dar und wird von der Richtlinie auch nicht freigestellt. Die vorgeschlagene Anpassung des Wortlautes der Umsetzung wäre insoweit richtlinienwidrig, soweit damit – wie beabsichtigt – auch eine sachliche Abweichung verbunden ist.

Die zweite von der Bundesregierung ins Auge gefaßte Konstellation, daß ein Inverkehrbringen bislang nur außerhalb des Unionsmarktes stattgefunden hat, läßt sich richtigerweise ebenfalls richtlinienkonform nicht durch eine Veränderung des zentralen Kriteriums erreichen: Es geht hier um eine Frage der Zurechnung des Inverkehrbringens auf dem Binnenmarkt. Dafür genügt es jedenfalls nicht, daß der Geschädigte das Produkt in einem Drittstaat erworben und dann selbst in den Binnenmarkt eingeführt hat, erforderlich ist vielmehr ein Vertriebsakt im Binnenmarkt. Wann ein solcher dem Hersteller zuzurechnen ist, läßt sich mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Wortlaut nicht klären. Die insoweit enge Formulierung von ErwG 49 verdeutlicht jedenfalls, daß eine Herausnahme des Produkts aus dem Vertriebsnetz des Herstellers für einen Ausschluß des Inverkehrbringens nicht ausreicht. Wegen der vollharmonisierenden Wirkung der Richtlinie läßt sich zudem eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich des von der Entwurfsbegründung angesprochenen Problems einer denkbaren Haftungsentlastung durch Inverkehrbringen außerhalb des Binnenmarktes nicht hinreichend sicher richtlinienkonform formulieren. Tatsächlich handelt es sich um eine auch an anderer Stelle – etwa § 8 ProdHaftG-E – auftretende Auslegungsfrage des Unionsrechts, sodaß die Lösung

¹⁹ BT-Drs. 21/4297, S. 32.

des Problems in einem entsprechenden Hinweis mit der Rechtsüberzeugung des Ausschusses begegnet werden sollte, um keine Scheinlösungen zu schaffen..

Lassen sich über die unionsrechtswidrige Abweichung vom Wortlaut beide Sachfragen nicht hinreichend lösen, sollte der Wortlaut gegenüber dem Wortlaut der Richtlinienbestimmungen nicht verändert werden und in § 9 I Nr. 1 ProdHaftG-E auf das Inverkehrbringen im Sinne von § 6 I ProdHaftG-E abgestellt werden.

Korrekt ist hingegen die Umsetzung des Verweises auf die Inbetriebnahme iSv § 6 III ProdHaftG-E. Diese greift nur dann ein, wenn das Produkt vor seiner ersten Verwendung nicht in Verkehr gebracht wurde und meint damit Inbetriebnahmen durch den Hersteller selbst, wie sie etwa im Fall der Nierentransplantation in der Rechtssache *Henning Veedfald/Århus Amtskommune*.²⁰ Gegenstand der Spruchpraxis des Gerichtshofs geworden ist. In diesem Falle ist die Inbetriebnahme die erstmalige Verwendung eines Produkts im Binnenmarkt, wofür es wiederum auf Zu rechnungsfragen ankommen kann.

Für die Definitionen des Inverkehrbringens wie auch der Inbetriebnahme ist darauf hinzuweisen, daß die Bezugnahme des Umsetzungsgesetzes auf den „Unionsmarkt“ respective die Europäische Union nicht von langer Dauer sein wird, weil mit dem Inkrafttreten der Richtlinie auch für den europäischen Wirtschaftsraum demnächst zu rechnen ist.²¹ Dementsprechend muß hier für beide Begriffe des Inverkehrbringens Vorsorge dergestalt getroffen werden, daß die Ausweitung vom Unionsmarkt auf den Markt des europäischen Wirtschaftsraums ohne erneutes Gesetzgebungsverfahren möglich ist. Denkbar erscheint hier zum Beispiel eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums zur Vornahme der Anpassung.

b) Konformität mit rechtlichen Anforderungen und Entwicklungsfehler

§ 9 I Nr. 2 und 3 ProdHaftG-E setzen die Haftungsaufschlüsse nach Art. 11 I lit. d und e ProdHaftRL um.²² Dabei ist bemerkenswert, daß zwar in beiden Fällen die Ursächlichkeit des Fehlers für den eingetretene Schaden und dazwischen für die Rechtsgutsverletzung vorausgesetzt wird, dies aber nur in einer der beiden Vorschriften ausdrücklich erwähnt wird. Meines Erachtens ist diese Erwähnung entbehrlich, so daß in § 9 I Nr. 2 ProdHaftG-E die Passage „der die Verletzung eines Rechts ... verursacht hat,“ gestrichen werden kann und sollte.

²⁰ EuGH (5. Kammer), Urteil vom 10. 5. 2001 – Rs. C-203/99 (*Henning Veedfald/Århus Amtskommune*).

²¹ Das Verfahren einer möglichen Übernahme schwebt derzeit, zum Stand siehe <https://www.efta.int/eea-lex/3202412853> (zuletzt abgerufen am 8.4.2026).

²² Gegen ein Verständnis der Norm als strikte *Regulatory Compliance Defence* bereits mit Recht *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 137.

Von den Möglichkeiten der Ausnahmen vom Haftungsausschluß für Entwicklungsfehler jetzt nach Art. 18 ProdHaftRL hat der Bundesgesetzgeber schon bislang nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht. Unter die Altbestandsregelung nach Art. 18 I ProdHaftRL fällt damit lediglich § 37 II 2 GenTG, welcher für auf gentechnischen Arbeiten beruhende Produktfehler den Haftungsausschluß für Entwicklungsfehler entfallen läßt. An der Einordnung als Altregelung ändert die redaktionelle Neufassung von § 37 II 2 GenTG mit der Anpassung der Verweisung künftig auf § 9 I Nr. 3 ProdHaftG-E nichts, weil materiell keine Änderung erfolgt.²³

Der Regierungsentwurf sieht – entsprechend der bisherigen rechtspolitischen Entscheidungslage – keine neuen Ausnahmen vom Haftungsausschluß für Entwicklungsfehler vor, die nach Art. 18 II ProdHaftRL auch künftig möglich sein werden.

c) Nachträgliche Fehler

In Umsetzung von Art. 11 I lit. c, II ProdHaftRL und in Abstimmung auf die Regelungen zum Zeitpunkt der Fehlerhaftigkeit in § 8 ProdHaftG-E regelt § 9 II ProdHaftG-E ein Haftungsausschluß für nachträgliche Fehler. Die Vorschrift ist schon deshalb komplizierter, als die Vorgängernorm in § 1 II Nr. 2 ProdHaftG 1989, weil sie eine Abstimmung auf die geänderten maßgeblichen Zeitpunkte iSv § 8 II ProdHaftG-E enthält (dazu sowie zum Zusammenspiel beider Vorschriften unten sub VI.). Auch hier kann zudem der Verweis auf die Ursächlichkeit des Fehlers für die Rechtsgutsverletzung und den Schaden in § 9 II 1 ProdHaftG-E richtigerweise entfallen. Diese Ursächlichkeit ist hier ebenfalls selbstverständlich.

Bemerkenswert ist das es nach der Neufassung hinsichtlich des Beweismaßes für die Entlastung nicht mehr darauf ankommt, daß „unter Berücksichtigung der Umstände davon auszugehen ist“ / „nach den Umständen davon auszugehen ist“, daß der Fehler erst nach dem produkthaftungsrechtlichen „Gefahrübergang“ nach §§ 8, 9 II ProdHaftG-E entstanden ist, sondern daß bereits eine – nicht näher spezifizierte – Wahrscheinlichkeit für das spätere Entstehen ausreicht. Die Begründung des Regierungsentwurfs äußert sich nicht dazu, wann dies der Fall ist. Ich rege daher an, daß im Ausschlußbericht zwei Punkte als eigenes Verständnis des Bundesgesetzgebers klargestellt werden, nämlich zum einen daß es sich um eine prozessual hinreichende Wahrscheinlichkeit handeln muß und damit nicht schon jeder Wahrscheinlichkeitsgrad ausreicht und zum anderen, daß die richterliche Überzeugung vom Vorliegen des Fehlers bereits vor dem maßgebenden Zeitpunkt für einen Ausschluß der Haftungsfreistellung genügt.

In Umsetzung von Art. 11 ProdHaftRL steht die fortlaufende Kontrolle des Herstellers über das Produkt iSv § 8 II ProdHaftG-E dem Haftungsausschluß dann entgegen, wenn der Fehler auf eine von vier dort aufgezählten Ursachen zurückzuführen

²³ So offenbar auch BT-Drs. 21/4297, S. 21, 33 und 44.

ren ist, nämlich einen verbundenen Dienst, Software (einschließlich Software-Updates oder Software-Upgrades), das Fehlen von Software Updates oder Software-Upgrades, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind, oder eine wesentliche Änderung des Produkts iSv § 5 ProdHaftG-E. Zum Zusammenspiel der beiden Vorschriften s. unten sub 6.

d) Haftungsausschlüsse bei Komponentenherstellern und wesentlicher Änderung des Produkts

Für Komponentenhersteller und Hersteller eines wesentlich veränderten Produkts begründen § 9 III, IV ProdHaftG-E in Umsetzung von Art. 11 I lit. f und g ProdHaftRL zusätzliche Einschränkungen der Haftung, die sich aus deren besonderer Rolle und Risikoverantwortlichkeit ergeben:

Zugunsten des Komponentenherstellers sind die Gestaltung des Produkts und Anweisungen des Herstellers des Produkts an den Hersteller der Komponente nach § 9 III ProdHaftG-E zusätzliche Ausschlußgründe, wenn diese für den Fehler des Produkts ursächlich geworden sind, in das die Komponente integriert wurde. Beide Punkte werden vom Gesetzgeber damit aus der Risikosphäre des Komponentenherstellers hinaus definiert. Ob diese Ausnahmen auch in Konstellationen gelten, in denen der Produktfehler auf vernünftigerweise vorhersehbaren Auswirkungen der Komponente auf das Produkt iSv § 7 Nr. 4 ProdHaftG-E zurückzuführen ist oder die Weisung des Herstellers zu einer Verletzung der einschlägigen Anforderungen an die Produktsicherheit einschließlich sicherheitsrelevanter Cybersicherheitsanforderungen iSv § 7 Nr. 5 ProdHaftG-E zurückzuführen ist, kann nicht der Umsetzungsgeber entscheiden und bleibt eine Frage der Richtlinienauslegung und daran anschließend der richtlinienkonformen Auslegung des Umsetzungsgesetzes.

Die Ersatzpflicht des Herstellers eines wesentlich veränderten Produkts nach § 5 I ProdHaftG-E beschränkt sich naturgemäß auf die Konsequenzen der wesentlichen Veränderung, § 9 IV ProdHaftG-E. Beruht der Fehler iSv § 7 ProdHaftG-E nicht auf der Veränderung, sondern hängt mit den unveränderten Teilen des Produktes zusammen, scheidet nach § 9 IV ProdHaftG-E die Haftung des Herstellers durch wesentliche Veränderung des Produkts aus. Diesen Haftungsausschluß wird man teleologisch dahingehend einschränken müssen, daß sie bei Risikoerhöhungen hinsichtlich der unveränderten Teile des Produktes durch die wesentlichen Veränderungen des Produkts im übrigen nicht zur Anwendung gelangen kann. Diese teleologische Einschränkung läßt sich freilich unionsrechtskonform im Gesetz nicht gesondert abbilden.

6. *Die zentrale Veränderung: Beurteilungszeitpunkte und -zeiträume – Beseitigung des Werktorprinzips*

Deutlich differenzierter als bislang fällt die über § 8 ProdHaftG-E zu bestimmende Festlegung des Beurteilungszeitpunkts aus, für den das – begrifflich neu gefaßte, vgl. § 6 I ProdHaftG-E – Inverkehrbringen sowie die in § 6 III ProdHaftG-E definierte Inbetriebnahme maßgebend sind. Es ist ein besonderer Verdienst des Ministeriums, hier die in der Richtlinie nur mühsam zusammen zu suchenden Zeitpunktregelungen in § 8 ProdHaftG-E teilweise zusammen gefaßt zu haben. Gleichwohl ist die vorgeschlagene Regelung zu kompliziert geraten, was seinen Grund auch in der aus der Richtlinie übernommenen Trennung § 8 II und § 9 II ProdHaftG-E hat. Struktureller Grund ist zudem, daß der Regierungsentwurf das Gesetz weiterhin am Werktorprinzip orientiert, das durch die Richtlinie beseitigt worden ist.

a) Grundfall: Inverkehrbringen nF

Maßgebend für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit ist nach § 8 I Fall 1 ProdHaftG-E der Zeitpunkt des Inverkehrbringens iSv § 6 I ProdHaftG-E, also der Markteinführung des Produkts. Eine später eintretende Fehlerhaftigkeit ist nur relevant, soweit der Hersteller die Kontrolle über das Produkt behalten hat (§ 8 II ProdHaftG-E).

Das Abstellen auf die Inbetriebnahme in § 8 I Fall 2 ProdHaftG-E iSv § 6 III ProdHaftG-E ist nur ausnahmsweise relevant, wenn es nämlich am Inverkehrbringen fehlt, der Geschädigte jedoch durch die Inbetriebnahme den Produktrisiken ausgesetzt war. Insoweit gilt nichts anderes als für § 9 I Nr. 1 ProdHaftG-E (s. oben sub 5 a).

b) Prinzipielle Ersetzung des Werktorprinzips durch Herstellerkontrolle

§ 8 II ProdHaftG-E ersetzt in erster Linie das – entgegen der Lesart, die der Entwurf zu ErwG 49 ProdHaftRL vertritt – abgeschaffte und durch die Kontrolle des Herstellers ersetzte Werktorprinzip und läßt den Hersteller nach Inverkehrbringen zunächst für solche Fehler haften, die er durch Änderungen des Produkts selbst bewirkt hat oder hat bewirken lassen. Wann und ob das Produkt die räumliche Sphäre des Herstellers verlassen hat, spielt dafür keine Rolle. Dasselbe gilt für das in § 6 II ProdHaftG-E definierte „Bereitstellen auf dem Markt“ das Bedeutung nur für den Lieferanten entfaltet (dazu unten X.).

Die an die Stelle des Werktorprinzips getretene Kontrolle des Herstellers besteht im Kern in zwei Fällen, nämlich bei Änderungen des Produkts (§ 8 II Nr. 1 lit. b ProdHaftG-E), zu welchem die in § 8 II Nr. 1 lit. a ProdHaftG-E angesprochenen Fälle der Integration, Verbindung oder Bereitstellung einer Komponente ein-

schließlich Software-Updates und Software-Upgrades lediglich einen Unterfall bilden.²⁴ Zweiter Fall der Kontrolle des Herstellers ist, daß dieser zwar keine Änderung des Produktes vornimmt, jedoch in der Lage ist, Software-Updates oder Software-Upgrades selbst bereitzustellen oder durch einen Dritten bereitstellen zu lassen und dadurch die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Soweit es um digitale Veränderungen des Produktes geht, genügt also bereits die Zugriffsmöglichkeit für die Kontrolle, während für physische Änderungen jeweils eine tatsächliche Änderung des Produktes zur Ausübung der Kontrolle erforderlich ist.

c) Die Gegenausnahmen zum Haftungsausschluß für nachträgliche Fehler im Überblick

Der Umstand, daß der Hersteller nach Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme iSv § 8 II 2 ProdHaftG-E die Kontrolle über das Produkt behalten hat, genügt jedoch alleine nicht für die Haftung, weil das Gesetz – in Umsetzung von Art. 11 I lit. c, II ProdHaftRL – die Haftung auf solche nachträglichen Fehler beschränkt, die auf die abschließend aufgezählten Fehlerquellen nach § 9 II 2 ProdHaftG-E zurückzuführen sind. In diesem Fall steht dem Hersteller nämlich der – bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, s. oben 5. a) eingreifende – Haftungsausschluß für nachträgliche Fehlerhaftigkeit nach Inverkehrbringen (Markteinführung) nicht zur Verfügung. Die vier ausdrücklich aufgeführten Fehlerursachen bilden also Gegenausnahmen zum Haftungsausschluß, so wie sie zuvor bereits die Fehlerhaftigkeit selbst nach Art. 7 II lit. e ProdHaftRL steuern.

Die Gegen Ausnahme greift nur bei Verursachung des Fehlers iSv § 7 ProdHaftG-E durch einen verbundenen Dienst (§ 9 II 2 Nr. 1 ProdHaftG-E), durch Software einschließlich Software-Updates oder Software-Upgrades (§ 9 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E), das Fehlen von Software, Software-Updates oder Software-Upgrades, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind, (§ 9 II 2 Nr. 3 ProdHaftG-E) oder bei einer wesentlichen Änderung des Produkts (§ 9 II 2 Nr. 4 ProdHaftG-E).

Die letztgenannte Ursache verdeutlicht, daß die Haftung für später eintretende Fehler nicht auf Digitalursachen beschränkt ist; sie greift freilich nicht bei jeder physischen Änderung des Produkts, sondern nur bei wesentlichen Änderungen iSv § 5 ProdHaftG-E. Das zusätzliche Erfordernis der Kontrolle des Herstellers hat dabei unterschiedliche Funktionen, je nachdem über welche Fehlerursache gesprochen wird.

²⁴ Gleichwohl ist deren ausdrückliche Regelung wichtig, weil sie der Umsetzung des entsprechenden Definitionselements in Art. 4 Nr. 5 lit. a Nr. i ProdHaftRL dient.

d) Verursachung durch einen verbundenen Dienst

Ist der Fehler iSv § 9 II 2 Nr. 1 ProdHaftG-E auf einen verbundenen Dienst zurückzuführen, so bedarf es zunächst eines solchen Dienstes iSv § 4 II 2 ProdHaftG-E. Ob der Hersteller insoweit für nachträglich entstehende Fehler nach haftet, hängt sodann davon ab, ob er Kontrolle über das Produkt behalten hat, was wiederum voraussetzt, daß er entweder Zugriff für Software-Updates oder Software-Upgrades (§ 8 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E) hat oder ein Dritter den verbundenen Dienst mit seinem Einverständnis als Komponente des Produkts bereitstellt (§ 8 II 2 Nr. 1 lit. a ProdHaftG-E).²⁵

Fehlt es an diesem Einverständnis bei einem nicht vom Hersteller selbst bereitgestellten verbundenen Dienst, haftet der Hersteller nicht, weil er sich auf den Haftungsausschluß nach § 9 II 1 ProdHaftG-E berufen kann. In diesem Falle haftet lediglich der Hersteller des verbundenen Dienstes als Komponentenhersteller nach § 4 ProdHaftG. Zu einer Haftung des Herstellers des Produktes kann es aber – im Zeitraum der Kontrolle des Herstellers – durch einen Fehler nach § 7 Nr. 4 ProdHaftG-E wegen vernünftigerweise vorhersehbarer Auswirkungen des verbundenen Dienstes auf das Produkt kommen.

Bei Bereitstellung mit Einverständnis des Herstellers kann es – vorbehaltlich des Haftungsausschlusses nach § 9 III ProdHaftG-E – zu einer gemeinsamen Haftung von Hersteller und Komponentenhersteller des verbundenen Dienstes kommen. Entsprechendes gilt für den Fall einer parallelen Haftung des Herstellers nach § 7 Nr. 4 ProdHaftG-E.

e) Verursachung durch Software, Software-Update oder Software-Upgrade

Ist der Fehler ursächlich auf Software einschließlich Software-Updates oder Software-Upgrades zurückzuführen (§ 9 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E), genügt für die Haftung für nachträgliche Fehler die Möglichkeit des Herstellers selbst Software-Updates oder Software-Upgrades bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen, s. § 8 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E. Grund dafür ist, daß der Hersteller in diesem Fall die Möglichkeit hat, eigene wie auch von Dritten verursachte Fehler selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Wegen der Möglichkeit eines Zugriffs nach § 8 II 2 Nr. 1 ProdHaftG-E kommt es insoweit nicht darauf an, ob die fehlerbegründenden Software-Updates oder Software-Upgrades mit Einverständnis des Herstellers bereitgestellt worden sind oder nicht.

f) Fehlen von Software-Update oder Software-Upgrade

Teil der nachträglichen Produktverantwortung ist nach § 9 II 2 Nr. 3 ProdHaftG-E auch eine digitale Sicherheitserhaltungspflicht:

²⁵ Wagner, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 135.

Der Hersteller haftet auch für das Fehlen von Software-Updates oder Software-Upgrades, die zur Aufrechterhaltung dieser Sicherheit erforderlich sind. Auch in diesem Fall genügt bereits die Kontrolle durch die für ihn bestehende Möglichkeit nach § 8 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E, Software-Updates oder Software-Upgrades selbst bereitzustellen oder durch Dritte bereitstellen zu lassen.

Insoweit haftet der Hersteller hier für die Nichterfüllung einer außervertraglichen Sicherheitserhaltungspflicht, die ihn deshalb trifft, weil er technisch in der Lage ist, diese Erhaltung durch eigene Bereitstellung zu erfüllen oder durch Dritte erfüllen zu lassen. Das Serviceelement der Qualitätserhaltung wirkt sich in diesen Konstellationen auch ohne vertragliche Leistungsversprechen im Sinne einer erheblichen Ausweitung der Produkthaftung aus.

Zugleich sind Rückwirkungen auf die erwartbaren Zeiträume hinsichtlich der Bereitstellung von Sicherheitsupdates auch unter §§ 327e III 1 Nr. 5, 327f und 475c BGB zu erwarten. §§ 8 II, 9 II ProdHaftG-E determinieren nämlich auch die vertraglichen Konformitätserwartungen von Verbrauchern. Das gilt insbesondere für die Bestimmung der maßgebenden Zeiträume der Erhaltungsverantwortung.

g) Änderungen des Produkts

Vergleichsweise restriktiv mutet hingegen die Haftungsverantwortung des Herstellers für Änderungen des Produktes an: Da bereits die tatsächliche Vornahme von Änderungen des Produktes durch den Hersteller oder einem Dritten mit dessen Einverständnis für die Kontrolle ausreicht, ist der begrenzende Faktor insoweit das Vorliegen einer wesentlichen Änderung des Produktes iSv § 9 II 2 Nr. 4 iVm § 5 II ProdHaftG-E.

Für die Haftung zentral ist daher die Bestimmung der Wesentlichkeit nach § 5 II ProdHaftG-E. Damit sind zunächst einmal sämtliche einschlägigen produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts oder des EU Rechts maßgebend, s. § 5 II 1 ProdHaftG-E: Jede nachträgliche Änderung mit produktsicherheitsrechtlicher Relevanz, die vom Hersteller selbst oder durch einen Dritten mit dessen Einverständnis vorgenommen worden ist, begründet daher ein Haftungspotential für die dadurch verursachten nachträglichen Fehler des Produkts.

Darüber hinaus genügt nach § 5 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E jede Art der Gefahrveränderung, Entstehung einer neuen Gefahr oder Erhöhung des Risikoniveaus. Erforderlich ist jeweils nur, daß der später eintretende Fehler auf dieser Änderung des Produktes auch beruht. Wirklich eingeschränkt wird die Haftung damit für spätere Änderungen – etwa Reparaturen, Nachrüstungen oder Umbauten – nicht, soweit sie mit Einverständnis des Herstellers vorgenommen werden und soweit sich ein durch dieses begründetes Risiko im Schadensfall realisiert. § 5 II 2 Nr. 1 ProdHaftG-E stellt dem Änderungen der ursprünglichen „Leistung“, des ursprünglichen Zwecks oder

der ursprünglichen Art des Produkts gleich, soweit diese nicht bereits in der ursprünglichen Risikobewertung des Herstellers – etwa nach § 7 S. 2 Nr. 1 oder 2 ProdHaftG-E abgebildet sind.

Es fällt nicht schwer, sich vorzustellen, welcher Druck dementsprechend auf dem Merkmal des Einverständnisses des Herstellers nach § 8 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E ruht, soweit sich der Hersteller nicht ohnehin die Möglichkeit offen gelassen hat Software-Updates oder Software-Upgrades bereitzustellen oder durch einen Dritten bereitstellen zu lassen. Dieser digitale Zugang zum Produkt eröffnet hier im großen Umfang zusätzliche Haftungspotentiale auch für Veränderungen des Produktes durch Dritte, die ohne Einverständnis des Herstellers vorgenommen worden sind.

III. Digitalisierung der Produkthaftung

Eine wesentliche Neuerung im künftigen neuen Produkthaftungsgesetz bildet das Eingehen auf Haftungsfragen der digitalen Welt im Zusammenhang mit der Produkthaftung. Dabei sind vor allem vier Fragenkreise besonders hervorzuheben: das gilt zunächst für die Aufnahme von Daten unter die Schutzgüter nach § 1 I ProdHaftG-E, wodurch auch der Ersatz rein digitaler Schäden ermöglicht wird (1.). Sodann wird nach neuem Produkthaftungsrecht nach § 2 ProdHaftG-E auch für rein digitale Produkte gehaftet, nämlich einerseits für digitale Konstruktionsunterlagen und andererseits für Software, womit der Kreis der haftungsauslösenden Produkte freilich wieder eingeschränkt wird, wären die Haftung von Komponentenherstellern nach § 4 ProdHaftG-E darüber hinaus reicht (2.). Zudem führt die digitale Kontrolle durch die Integration, Verbindung oder Bereitstellung digitaler Komponenten einschließlich Software-Updates und Software-Upgrades sowie die schlichte Möglichkeit zur Vornahme solcher Software-Updates oder Software-Upgrades den Hersteller nach §§ 8 II, 9 II ProdHaftG-E in eine zeitlich erheblich ausgeweitete Haftungsverantwortung (3.). Ferner eröffnet § 13 ProdHaftG-E eine – in mehrerlei Hinsicht subsidiäre – Haftung von Online-Plattformen für Fehler der erfaßten Produkte (4.). Schließlich ergeben sich auch Anpassungen des Fehlerbegriffs an die digitale Welt durch die ausdrückliche Nennung sicherheitsrelevanter Cybersicherheitsanforderungen als Teil der Produktsicherheitsstandards (5.).

1. Daten als geschütztes Rechtsgut

Das neue Produkthaftungsrecht gilt nach § 3 I Nr. 3 ProdHaftG-E auch für die Vernichtung oder Beschädigung von Daten durch den Fehler eines Produkts. Bislang

kam eine Haftung insoweit praktisch nur bei Beschädigung des Datenträgers und auch nur zugunsten des insoweit geschützten Personenkreises²⁶ in Betracht.²⁷

In Umsetzung der Richtlinienvorgabe bezieht sich § 1 II ProdHaftG-E für die Definition von Daten auf Art. 2 Nr. 1 DGA. Daten sind danach „jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton, Bild oder audiovisuellem Material“. Der Datenbegriff ist daher für die Bestimmung des Schutzguts ein datenwirtschaftsrechtlicher, sodaß auch wirtschaftliche Folgeschäden insbesondere bezüglich der Datennutzung ersatzfähig sein müssen. Hinsichtlich der geschützten Interessen dürfte die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz daher über die Haftung nach Art. 82 DSGVO deutlich hinausgehen. Das gilt freilich nicht für immaterielle Schäden, die auch nach dem neuen Produkthaftungsrecht nur unter den Bedingungen von § 253 II BGB ersatzfähig sind; aus der Aufhebung der bisherigen § 7 I 2, 8 I 2 ProdHaftG folgt nichts Anderes.²⁸ Enger ist der Begriff freilich insoweit, als hier die Anforderung der Digitalität ausdrücklich genannt wird, die datenschutzrechtlich nicht stets maßgebend ist. Geschützt sind damit auch Kopien medialer Inhalte wie richtigerweise auch Software. Von praktischem Interesse werden vor allem Kosten der Datenwiederherstellung und Datenrettung sein.

Wie bei Sachen werden Daten als geschützte Rechtsgüter jedoch auf solche Daten eingeschränkt, die nicht für berufliche Zwecke verwendet werden. Da für Daten – anders als für Sachen nach § 3 I Nr. 2 ProdHaftG-E – keine klare Grenze im Hinblick auf eine ausschließliche berufliche Nutzung gezogen wird, bleiben insoweit auch solche Daten vom Schutz der Produkthaftung umfaßt, für die eine berufliche Verwendung nur nachgeordnet erfolgt.²⁹ Die Frage stellt sich freilich nur, soweit der Bundesgesetzgeber dem Vorschlag respective der Erwägung zur Ausweitung des personalen Anwendungsbereichs (s.o. sub I.2.) nicht oder nur partiell folgt.

Klärungsbedürftig erscheint insoweit freilich, ob auch Folgeschäden der beruflichen Tätigkeit in diesen Fällen ersatzfähig sein können. Vorstellbar erscheinen etwa Betriebsausfallschäden durch einen im privaten Kontext in produkthaftungsrechtlich relevanter Weise korrumpierten Datensatz. Hier liegt es nach der Gesamtrichtung der zugrundeliegenden Richtlinie nahe, berufliche Folgeschäden etwa im unternehmerischen Kontext nicht ersatzfähig zu stellen und der Unschädlichkeit einer auch beruflichen Nutzung lediglich die Funktion zuzubilligen, daß eine solche auch berufliche Nutzung die Ersatzfähigkeit privater Schäden nicht ausschließt.

²⁶ Dazu BeckOGK/Seibl ProdHaftG § 1 Rn. 30 f.

²⁷ BeckOK BGB/Förster ProdHaftG § 2 Rn. 18 f.

²⁸ S. die Klarstellung in der Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 21/42/97, S. 36.

²⁹ Anders Wagner, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 134 (unter Übertragung des Ausschließlichkeitsmerkmals auf § 1 I Nr. 3 ProdHaftG-E).

2. Haftung für digitale Produkte – Übernahme des Konzepts Service by Design in das Produkthaftungsrecht

In Umsetzung der Richtlinie erweitert § 2 I ProdHaftG-E in den Nummern 3 und 4 den Produktbegriff, und zwar zum einen um digitale Konstruktionsunterlagen und zum anderen – und deutlich wichtiger – um Software. Unter der bisherigen Rechtslage war die Anwendbarkeit des besonderen Produkthaftungsrechts jeweils nicht gesichert.³⁰ Daten und Informationen als solche sind hingegen nach wie vor kein Produkt;³¹ sie können jedoch – wie Software und Konstruktionszeichnung auch – Komponenten iSv § 4 ProdHaftG-E und eine Haftung als Komponentenhersteller begründen.

Für digitale Konstruktionsunterlagen stellt die Neuregelung teilweise eine Klarstellung zur vorherigen Rechtslage dar, weil Konstruktionsfehler und damit Fehler in den Konstruktionsunterlagen bereits zuvor zu den Standardfehlern des Produkthaftungsrechts der EU zählten.³² Unterschiede ergeben sich – außerhalb von CAD-Dateien beim 3D-Druck – vor allem für den reinen Konstrukteur und dessen Beitrag zum Produkt. Ausweislich ErwG (16) ProdHaftRL gilt dies – wie für alle Produkte – für im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erstellte und bereitgestellte digitale Unterlagen; eine Anwendung auf privat erstellte oder bereitgestellte Unterlagen kommt nicht in Betracht.³³ Das schließt eine Produkthaftung für aufgrund solcher Unterlagen hergestellte Produkte freilich nicht aus.

Neu ist hingegen die ausdrückliche Aufnahme von Software in den Kreis der Risikoträger des Produkthaftungsrechts. Dabei werden in 1:1-Umsetzung von Art. 2 II ProdHaftRL die freie und Open-Source-Software³⁴, die außerhalb von einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt werden, aus der haftungsbegründenden Produkteigenschaft herausgenommen,³⁵ wobei das Erfordernis der Bereitstellung „außerhalb von einer Geschäftstätigkeit“ das Privileg auf private Programmierer und

³⁰ Für Software bereits zuvor: MüKoBGB/Wagner ProdHaftG § 2 Rn. 21-26; Auer-Reinsdorff/Conrad IT- und DatenschutzR-HdB/Kast § 15 Rn. 190 (für embedded Software); Auer-Reinsdorff/Conrad IT- und DatenschutzR-HdB/Conrad § 33 Rn. 484; zuletzt wieder Wagner, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 133 („Konstruktion war nie überzeugend“). Für CAD-Dateien beim 3D-Druck: MüKoBGB/Wagner ProdHaftG § 2 Rn. 27-29 (als Teilprodukt).

³¹ EuGH (Erste Kammer), Urteil vom 10.6.2021 – C-65/20 (VI ./ Krone-Verlag), Rz. 32 ff.; Wagner, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 133; Lutz, Fahrzeugdaten: Datenzugangsansprüche, Sicherheitsrisiken und die neue Produkthaftungsrichtlinie, ZfPC 2025, 154, 155 f.

³² Vgl. MüKoBGB/Wagner ProdHaftG § 3 Rn. 46.

³³ Zutreffend Kulaga, Stellungnahme DIHK, Ausschussdrucksache 21(6)74a, S. 4

³⁴ Zum Begriff s. ErwG (14) ProdHaftRL.

³⁵ Kritisch offenbar Kulaga, Stellungnahme DIHK, Ausschussdrucksache 21(6)74a, S. 4

Verwender einschränkt;³⁶ weitere Einschränkungen sieht das Gesetz nicht vor. Damit kommt eine primäre Produkthaftung für solche Daten, welche keine Software (und keine digitalen Konstruktionsunterlagen) darstellen nicht in Frage. Möglich bleibt sie freilich als Komponentenhaftung, weshalb die Zulieferung fehlerhafter Daten welche in das Produkt integriert oder mit diesem verbunden sind eine Komponentenherstellerhaftung (s. unten sub IV.) auslösen kann.³⁷

Die klarstellende Ausweitung des Produkthaftungsgesetz auf Software darf hinsichtlich der damit verbundenen Haftungsrisiken nicht unterschätzt werden. Sie betrifft selbstverständlich sämtliche Softwareprodukte, die Körperverletzungs- oder Sachbeschädigungswirkungen erzeugen oder mit verursachen. Durch die Erweiterung des Kreises der Schutzobjekte um Daten und insbesondere deren Beschädigung geraten jedoch in enormem Umfang auch Softwareanwendungen oder deren Komponenten in den Blick, welche datenbezogene Dienstleistungen technisch abbilden. Reine *services by design* dieser Art, welche einen Fehler iSv § 7 ProdHaftG-E aufweisen und eine Beschädigung (oder Vernichtung) von Daten des Geschädigten herbeiführen, sind künftig haftungsbegründend. Eingeführt wird hier eine weitreichende vertragsnahe Dienstleistungshaftung³⁸ bei gleichzeitig weitem Integritätsschutz hinsichtlich verarbeiteter Daten. Die Unabdingbarkeit der Haftung nach § 18 ProdHaftG-E läßt die Haftung dabei weit in den vertragsrechtlichen Bereich ausstrahlen.³⁹

Besonders wichtig ist vor diesem Hintergrund, daß die fehlerhafte Datenerzeugung nicht nach § 1 I Nr. 3 ProdHaftG-E haftungsbegründend wirkt. Das gilt richtigerweise auch im Falle von Fehlern nach § 7 Nr. 8 ProdHaftG-E, weil auch insoweit lediglich der Integritätsschutz der Daten (und anderen Schutzgüter) Regelungszweck ist. Soweit Dienste, die durch ihre softwaremäßige Abbildung dem Produkthaftungsrecht unterliegen, jedoch auch dem Integritätsschutz dienen oder diesem mitverpflichtet sind, wird die Produkthaftung nach dem neuen Gesetz zum essentiellen Qualitätsmerkmal. Praktisches Beispiel sind insbesondere Cloudleistungen oder andere mit Datenspeicherung und Zugangsbeschränkungen verbundene Dienstleistungen.⁴⁰

³⁶ *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 134 (mit berechtigter Kritik an der unklaren Motivation der Regelung).

³⁷ Dazu bereits *Maultzsch*, Haftung für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen).

³⁸ Zurückhaltender *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 134.

³⁹ So bereits *Maultzsch*, Haftung für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen).

⁴⁰ Anders offenbar *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 134 unter Berufung auf ErwG (17) ProdHaftRL, der freilich Cloud-Dienste nicht erwähnt (sondern nur Internetzugangsdienste) und nicht die Haftung für Softwarefehler, sondern lediglich die Einordnung dieser Dienste als verbundene Dienste im Blick hat.

3. Digitale Kontrolle nach Inverkehrbringen

In der öffentlichen Wahrnehmung möglicherweise unterschätzt ist sodann die Ausweitung der Haftungsverantwortung durch Zeiträume digitaler Kontrolle. Diese geht über die Fälle analoger Kontrolle, die vor allem in § 8 II Nr. 1 lit b ProdHaftG-E aber auch den analogen Fällen nach lit. a) integriert sind, hinaus und erstreckt die relevante Kontrolle des Herstellers auf Zeiträume in denen Software-Updates oder Software-Upgrades dem Hersteller möglich sind oder er diese tatsächlich auch bereitstellt.

Die so ausgeübte digitale Kontrolle, die sich auch in der Ausnahme vom Haftungsausschluß nach § 9 II ProdHaftG-E niederschlägt (s. o. II.), begründet die Möglichkeit einer Haftung für nachträgliche Fehler aus dem Zeitraum der Herstellerkontrolle. Die „digitale Leine“ an der der Hersteller also das Produkt „führt“, hält ihn auch in der produkthaftungsrechtlichen Verantwortung. Nachträgliche Mängel, die in einer wesentlichen Änderung des Produktes ihre Ursache haben (also auch rein analoger Natur sein können), sowie Fehler mit Ursache in verbundenen Diensten oder Software einschließlich Upgrades und Updates sowie deren Ausbleiben begründen eine langfristige Sicherheitsverantwortung des Herstellers. Die damit außervertraglich begründete Sicherheitserhaltungspflicht geht zeitlich weit über die zum Digitalvertragsrecht sowie zum Kauf von Waren mit digitalen Elementen teilweise geäußerten kürzeren Fristen hinaus und begründet eine Sicherheitserwartung als außervertragliches Dauerschuldverhältnis. Die Fristen nach Artt. 16, 17 ProdHaftRL und deren Umsetzung in §§ 16, 17 ProdHaftG-E verdeutlichen die Langfristigkeit der begründeten Haftungsverantwortung.⁴¹

4. Plattformhaftung

Eine nicht unerhebliche Ausweitung der Haftung ergibt sich zudem für Onlineplattformen iSv Art. 3 lit. i DSA unter den in § 13 ProdHaftG-E genannten Bedingungen – unabhängig von der Größe der Plattform. Dabei geht es funktional um Online-Marktplätze, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmen abschließen und die nach Art. 6 III DSA der Ausnahme vom Haftungsprivileg des Art. 6 DSA unterfallen. Die Vorschrift wird als Ausweitung der Anforderungen an die Privilegierung auf das Produkthaftungsrecht verstanden,⁴² für das die Haftungsprivilegierungen des DSA ansonsten nicht gelten.⁴³

⁴¹ Kritisch hierzu *Kulaga*, Stellungnahme DIHK, Ausschussdrucksache 21(6)74a, S. 4.

⁴² *Meyer*, Produkthaftung beim Erwerb von Drittanbieterprodukten auf Online-Marktplätzen (RD 2023, 66, 69).

⁴³ *Spindler*, Die Zukunft des europäischen Haftungsrechts für Internet-Provider – der Digital Services Act MMR 2023, 73, 76.

Maßgebend für die Bedeutung dieser Haftung ist vor allem das Verständnis der durch den Verweis auf Art. 6 III DSA begründeten Anforderung, daß ein durchschnittlicher Verbraucher davon ausgehen kann, dass das Produkt, das Gegenstand der Transaktion ist, von einem der „Aufsicht“ der Plattform unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.⁴⁴ Erstrecht haftet die Plattform bei unzureichender Klarheit der eigenen Vermittlerrolle.⁴⁵ Die zusätzliche Anknüpfung an eine mangelnde Kooperation der Plattform nach § 12 I ProdHaftG-E spricht jedenfalls produkthaftungsrechtlich für eine eher niedrige Schwelle.

Das neue Produkthaftungsrecht fügt diese Haftung den bislang schon bekannten Ausweitungen des Kreises der Haftungsadressaten auf sonstige Akteure jenseits des Herstellers hinzu (dazu noch unten sub VII).

5. *Digitale Aufladung des Fehlerbegriffs*

In Umsetzung der Richtlinie wird auch der Fehlerbegriff digitalisiert. Dies geschieht Großteils durch die Ausweitung seiner Relevanz für die neu aufgenommenen Schutzgüter, Produkte und Haftungsadressaten. Die konzeptionelle Verschiebung vom anthropozentrischer Fehlerbegriff zum systembezogenen Fehlerbegriff⁴⁶ wird insoweit durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs erzwungen.

Neu ist freilich die ausdrückliche Einbeschreibungen von Cybersicherheitserwartungen in den Fehlerbegriff durch § 7 Nr. 5 ProdHaftG-E, die sowohl klarstellt, daß das Unionsrecht IT- und Cybersicherheit als Teil der Produktsicherheit ansieht, als auch deren Relevanz für die Produkthaftung anordnet.⁴⁷ Dieser Vorgang mag normstrukturell wegen des Produktrechtscharakters des Cybersicherheitsrechts wenig überraschend, bedeutet rechtspolitisch jedoch, daß der Hersteller nunmehr auch für schädigendes Verhalten Dritter einzustehen hat, wenn der von ihm gewährleistete Schutz zu deren Abwehr nicht ausreicht.

Für die Haftungsverantwortlichen ist diese Anordnung besonderes herausfordernd – dies auch deshalb, weil gerade der Bereich der Cybersicherheit bisweilen

⁴⁴ Vgl. dazu *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 139 f.

⁴⁵ Dazu bereits EuGH (5. Kammer), Urteil vom 9.11.2016 – C-149/15 (*Wathelet/Garage Bietheres & Fils*) sowie für den Richtlinienentwurf *Spindler*, Die Vorschläge der EU-Kommission zu einer neuen Produkthaftung und zur Haftung von Herstellern und Betreibern Künstlicher Intelligenz, CR 2022, 689, 695.

⁴⁶ S. *Wagner*, Produkthaftung für autonome Systeme, AcP 217 (2017), 707, 733 ff.; MüKoBGB/*Wagner* ProdHaftG § 3 Rn. 33. Dagegen noch Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“, Bericht vom 15.4.2019, 216 ff.

⁴⁷ Zur bereits zuvor begründeten Maßgeblichkeit bei Mdeiziprodukten vgl. COM(2020) 64 final, S. 7; *Handorn/Juknat*, KI und Haftung bei Medizinprodukten, MPR 2022, 77, 78.

sehr verstreut durch diverse Rechtsakte geregelt wird.⁴⁸ Die Ausnutzung einer Schwachstelle in der Cybersicherheit eines Produkts durch einen Dritten mindert die Haftung des Herstellers weder oder noch schließt sie diese gar auf.⁴⁹

IV. Verantwortung für Komponenten

Besonders bemerkenswert ist auch die weitreichende Verantwortung für Komponenten nach § 4 ProdHaftG-E, wobei der Komponentenbegriff noch einmal über den Produktbegriff nach § 2 I ProdHaftG-E hinaus geht:

Eine Komponente ist nach § 4 II 1 ProdHaftG-E jede Sache einschließlich Rohstoffen, sowie jeder nicht körperliche Gegenstand und jeder verbundene Dienst, die oder der in ein Produkt integriert oder mit diesem verbunden ist. Erfasst werden damit auch digitaler Güter aller Art einschließlich Datensätze, welche etwa zum Training einer in Software gefäßen KI genutzt werden. Die Beschränkung auf Software und digitale Konstruktionsunterlagen beim Produktbegriff greift hier nicht.

Ist eine solche Komponente für das Produkt fehlerbegründend iSv § 7 ProdHaftG-E und ist auch die Komponente selbst (iSv § 7 ProdHaftG-E⁵⁰) fehlerhaft, so kommt es zur Eigenhaftung des Komponentenherstellers. Relevant ist dies vor allem für solche Komponenten, die nicht Produkt iSv § 2 ProdHaftG-E sind.

Die in diesen Fällen regelmäßig begründete gesamtschuldnerische Haftung nach § 15 ProdHaftG-E erfaßt auch sämtliche digitalen Zulieferer mit Ausnahme von Freier und Open-Source-Software, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird, § 4 I 3 ProdHaftG-E. Für einen möglichen Regreß und dessen vertragliche Gestaltung sind die Einschränkungen der Vertragsfreiheit nach §§ 478 II, III, 327u IV, VI BGB maßgebend; soweit dies – etwa wegen wechselnder Vertragstypen in der Lieferkette – nicht der Fall ist,⁵¹ wird bei der Konkretisierung von § 307 BGB zu bedenken sein, daß die Schutzgüter des neuen Produkthaftungsrechts – bislang – auf privaten Rechtsgüterschutz ausgerichtet ist, dessen

⁴⁸ *Adelberg*, Perspektiven der Haftung für Fehler von Software und softwaregestützten Produkten nach dem Änderungsentwurf zur EU-Produkthaftungsrichtlinie, ZfPC 2023, 59, 61 (mit Überblick über die Rechtsakte S. 63 f.).

⁴⁹ ErwG (55) ProdHaftRL; *Becker/Bell/Meyer*, Die neue EU-Produkthaftungs-RL und ihre Folgen für das deutsche Produkthaftungsrecht, NJW 2024, 3745, 3747.

⁵⁰ Zum Maßstab vgl. ■.

⁵¹ Zum unzureichenden Zustand des Regreßsystems s. bereits *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags sowie eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen für die Anhörung des Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 5.5.2021, S. 10-12.

weitestgehende Unabdingbarkeit gerade der Grund für die genannten Einschränkungen der Vertragsfreiheit ist. Die unbefriedigende Situation, daß danach auch summenmäßige Haftungsbegrenzungen weitgehend ausscheiden, sollte nicht für den Produkthaftungsregreß für einen Einzelfall, sondern durch eine generelle Reform des unternehmerischen AGB-Rechts angegangen werden.

Während für die Haftung des Komponentenherstellers im Übrigen prinzipiell die allgemeinen Regeln gelten, kommt diesem nach § 9 III ProdHaftG-E ein eigener Haftungsausschluß zugute. Danach ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Fehler des Produkts, der Voraussetzung für die Komponentenhaftung ist, auf der Gestaltung des Produktes oder auf die Anweisungen zurückgeht, die der Hersteller des Produkts dem Hersteller der Komponente gegeben hat. Produkthaftungsrechtlich wirken damit insbesondere Leistungsverzeichnisse in ihren Details haftungsfreistellend, soweit diese Details für Komponente und Gesamtprodukt fehlerbegründend sind.

Komponente ist freilich nur, was durch den Hersteller oder durch Dritte mit Einverständnis des Herstellers in das Produkt integriert oder damit verbunden wurde. Fehlt es an einem solchen zurechnungsbegründenden Einverständnis des Herstellers, scheidet eine Haftung als Komponentenhersteller zunächst aus. Eine Eigenhaftung als Hersteller ist insbesondere in den Fällen der Integration durch den Kunden jedoch nicht ausgeschlossen. Relevant ist dies vor allem in den nunmehr in § 7 Nr. 4 ProdHaftG-E dem Fehlerbegriff neu zugeschriebenen Fällen des Zusammenwirkens verschiedener Produkte⁵² nach dem Vorbild der Honda-Entscheidung zu Produktbeobachtungspflichten bei § 823 BGB.⁵³ Dies liegt auf der Linie der von *G. Wagner* betonten Dynamisierung des Fehlerbegriffs.⁵⁴ In diesen Fällen kann auch umgekehrt der Hersteller des Produkts in eine Eigenverantwortung selbst dann geraten, wenn das Zusammenwirken beider Produkte ohne sein Einverständnis erfolgt.

V. Beweismittel und Beweiserleichterungen

In Umsetzung von Art. 9, 10 ProdHaftRL sehen §§ 19, 20 ProdHaftG-E erhebliche Erleichterungen für die Beweissituation des Geschädigten und anderer berechtigter vor. Diese betreffen zum einen die Offenlegung von Beweismitteln und zum anderen die Beweislast.

⁵² Zum bisherigen Fehlen von Produktbeobachtungspflichten unter dem ProdHaftG MüKoBGB/*Wagner* ProdHaftG § 1 Rn. 62; Staudinger/*Oechsler* ProdHaftG § 1 Rn. 117; *Wagner*, Produkthaftung für autonome Fahrzeuge – die zweite Spur der Straßenverkehrshaftung, NJW 2023, 1313, 1318 f. Gegen Produktbeobachtungspflichten unter der neuen Richtlinie wiederum *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 136.

⁵³ BGHZ 99, 167.

⁵⁴ *S. Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 136.

1. Verschiebungen der Beweislast

Ausgangspunkt ist dabei die Nachweislast des Geschädigten (Klägers) für die Fehlerhaftigkeit des Produkts, den erlittenen Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehlerhaftigkeit und Schaden, Art. 10 I ProdHaftRL (insoweit mit Recht nicht zur Umsetzung vorgesehen).

§ 20 I ProdHaftG-E sieht nun für drei Fälle eine Vermutung der Fehlerhaftigkeit des Produkts vor: Diese greift zunächst, wenn der Beklagte einer gerichtlichen Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln nach § 19 I ProdHaftG-E nicht nachkommt (§ 20 I Nr. 1 ProdHaftG-E) und hat insoweit Sanktionswirkung. Zweiter Fall ist der dem Kläger gelungene Nachweis, daß das Produkt verbindlichen Anforderungen des deutschen und europäischen Produktsicherheitsrechts nicht entspricht, die vor dem Risiko der eingetretenen Rechtsgutsverletzung schützen sollen (§ 20 I Nr. 2 ProdHaftG-E). Dritter Fall einer Vermutung des Produktfehlers begründet der dem Kläger gelungene Nachweis, daß die Rechtsgutsverletzung durch eine offensichtliche Funktionsstörung des Produkts bei vernünftigerweise vorhersehbarem Gebrauch oder unter gewöhnlichen Umständen verursacht wurde (§ 20 I Nr. 3 ProdHaftG-E).

Die so begründeten Vermutungen ist zwar ausweislich Art. 10 V ProdHaftRL widerleglich. Dies wird dem Hersteller oder anderem Haftenden jedoch insbesondere bei Abweichungen vom Produktsicherheitsrecht kaum weiterhelfen, weil diese nach § 7 Nr. 5 ProdHaftG-E bereits für sich fehlerbegründend sind. Die Begründung des Regierungsentwurfs verweist für die Nichtumsetzung auf § 292 S. 1 ZPO.⁵⁵ Das ist jedoch problematisch, weil gerade der Bundesgesetzgeber die Frage der Widerleglichkeit nicht immer so ausdrücklich klärt wie in § 1566 I BGB für die unwiderlegliche Vermutung des Scheiterns der Ehe. Zur richtlinienkonformen Determinierung der Normauslegung sollte Art. 10 V ProdHaftRL daher ausdrücklich umgesetzt werden.

Eine entsprechende Vermutung begründet § 20 II ProdHaftG-E für die Kausalität bei feststehender Fehlerhaftigkeit, wenn die eingetretene Verletzung ihrer Art nach „typischerweise auf den betreffenden Fehler zurückzuführen ist“. Diese Bezugnahme auf den typischen Geschehensablauf begründet ebenfalls lediglich eine widerlegliche Vermutung der Kausalität.⁵⁶

Eine weitere widerlegliche Vermutung begründet § 20 III ProdHaftG-E bei Beweisschwierigkeiten des Klägers insbesondere aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität, die sich auf den Fehler des Produkts, die Kausalität zwischen Fehler und Rechtsgutsverletzung oder auf beides beziehen. Gelingt dem

⁵⁵ BT-Drs. 21/42/96, S. 41.

⁵⁶ Wagner, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 143 spricht mit Recht von einer Paraphrasierung des Anscheinsbeweises.

Kläger in diesem Falle nach § 20 III Nr. 2 ProdHaftG-E – gegebenenfalls nach Offenlegung von Beweismitteln nach § 19 ProdHaftG-E – der (hinreichende) Nachweis einer Wahrscheinlichkeit des Fehlers respective der Kausalität,⁵⁷ so greift eine Vermutung für das Vorliegen des Fehlers respective der Kausalität. Auch insoweit ist die Vermutung widerleglich. Gemünzt ist diese Komplexität unter anderem auf durch KI verursachte Schäden und das mit KI verbundene Phänomen einer Black-box.

2. Offenlegung von Beweismitteln

§ 19 ProdHaftG-E regelt zudem eine Offenlegung von Beweismitteln, die beiden Parteien eines Produkthaftungsrechtsstreits zugute kommen kann:⁵⁸ Zugunsten des Klägers ist dazu die Erhebung einer Schadensersatzklage mit Tatsachenvortrag und Vorlegung von Beweismitteln erforderlich, welche die Plausibilität des Schadensersatzanspruchs „ausreichend“ stützen. Zugunsten des Beklagten müssen Tatsachen vorgetragen und Beweismittel vorgelegt sein, mit denen „ausreichend nachgewiesen wird das [der Beklagte] zur Verteidigung gegen eine Schadensersatzklage Beweismittel benötigt“. In beiden Fällen beschränkt § 19 III ProdHaftG-E die Offenlegung auf das „erforderliche unverhältnismäßige Maß“. Die dazu erforderliche Interessenabwägung muß Interessen Dritter einschließen. Zudem sehen § 19 III, IV ProdHaftG-E eine Koordination mit dem Geschäftsgeheimnisschutz vor.⁵⁹

Sanktionen für die Nichtbefolgung einer Offenlegungsanordnung zugunsten des Beklagten sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor, was der Richtlinienvorgabe entspricht. Dementsprechend ist mit den Mitteln von Effektivitätsprinzip und Äquivalenzgrundsatz zu reagieren.

Unterbleibt eine nach § 19 ProdHaftG-E zugunsten des Klägers angeordnete Offenlegung, so greift die bereits erwähnte Vermutung der Fehlerhaftigkeit nach § 20 I Nr. 1 ProdHaftG-E. Eine entsprechende Vermutung hinsichtlich der Kausalität wird im Gesetz hingegen nicht ausdrücklich erwähnt. Jedenfalls hilft dem Kläger hier die Vermutung nach § 20 III ProdHaftG-E.

⁵⁷ Vgl. *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 143 (für die Kausalität mehr als 50% Wahrscheinlichkeit erforderlich).

⁵⁸ Für eine Verallgemeinerung der Bestimmungen zur Offenlegung in der ZPO *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 143.

⁵⁹ Kritisch hierzu *Kulaga*, Stellungnahme DIHK, Ausschussdrucksache 21(6)74a.

VI. Präventive Ansprüche?

Unlängst hat *Maultzsch* auf einen „stark“ „vorsorgenden“ Charakter der Neuregelung hingewiesen.⁶⁰ Das wirft die Frage auf, ob jenseits der von Richtlinie und Regierungsentwurf vorgesehenen Schadensersatzfolgen Richtlinie und Umsetzungsrecht auch vorbeugende Rechtsbehelfe zugunsten gefährdeter Personen erforderlich oder doch jedenfalls gestattet sind.

Von Relevanz ist das insbesondere in solchen Fällen, in denen ein Fehler vor Rechtsgutsverletzung bekannt wird oder erwartbare Sicherheitsupdates oder Upgrades ausbleiben. Die Richtlinie hat für diesen Fall keine ausdrückliche Vorsorge geschaffen. Das nimmt angesichts des prinzipiell prozessualen Charakters von Unterlassungsrechtsbehelfen im Recht der Europäischen Union⁶¹ nicht wirklich wunder. Daraus lassen sich jedoch umgekehrt zwei Dinge ableiten:

(1) Die Vollharmonisierungsregelung nach Art. 4 ProdHaftRL schließt die Anwendung nationaler Regeln für Unterlassungsansprüche mit präventivem Charakter nicht aus. Eine Anwendung von § 1004 I 2 BGB wäre danach – bei unionsrechtlich prozessualer Qualifikation der Norm – ebenso zulässig wie eine Analogie zu § 1004 I 2 BGB für die Rechtsgüter Personen und Daten.

(2) Angesichts der Selbstverständlichkeit, mit der das deutsche Recht entsprechende Unterlassungsansprüche und Beseitigungsansprüche in den Fällen drohender oder eingetretener Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern nach § 823 I BGB annimmt, liegt es mehr als nahe, auch eine Verpflichtung der Bundesrepublik vermöge des unionsrechtlichen Äquivalenzprinzips anzunehmen. Insoweit wäre – auch zur Vermeidung von Zufälligkeiten – eine das Äquivalenzprinzip wahrende gesetzliche Regelung anzuraten.

Anders steht es möglicherweise mit Ansprüchen auf Schließung von Sicherheitslücken, wie sie Art. 37 ProduktsicherheitsVO 2023/988 auch außerhalb des Vertrags vorsieht und die künftige Umsetzung der ReparaturRL 2024/1799 – nach umstrittener Auffassung⁶² – für bestimmte ökodesignrechtlich benannte Produkte auf Basis eines geschlossenen oder fingierten Reparaturvertrag mit dem Hersteller vorsehen wird. Ob der präventive Regelungszweck der neuen ProdHaftRL hier möglicherweise über die nachgelagerte Haftung in Geld hinaus auch vorbeugende Risikobeseitigungsansprüche jenseits Produktsicherheitsrecht und Reparaturverpflichtung erzwingen wird, dürfte alsbald streitig werden.⁶³ Erwägungsgrund (51) S. 5 ProdHaftRL streitet dagegen, der auch präventive Regelungszweck der Richtlinie

⁶⁰ *Maultzsch*, Haftung für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen).

⁶¹ Dazu für den datenschutzrechtlichen Unterlassungsanspruch *Schmidt-Kessel*, Datenschutzrechtlicher Unterlassungsanspruch und Ersatz immaterieller Schäden - die Perspektive des deutschen Diskurses, GPR 2026, 60, 61, 63.

⁶² Anders etwa *Artz*, Schuldrecht für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen).

⁶³ Dagegen bereits *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 136.

hingegen dafür. Aus der Natur der Sache ergibt sich der Ausschluß vorbeugenden Rechtsschutz jedenfalls nicht.

VII. Haftung sonstiger Akteure und deren mögliche Ausweitung

Abgesehen von Hersteller, Quasihersteller und Komponentenhersteller schlägt der Regierungsentwurf vor, den Adressatenkreis der Haftung in Teil 2 des Gesetzes gesondert und nach Adressatengruppen getrennt zu regeln.

1. Importeur und Lieferant

Dementsprechend bleibt es nach § 10 Nr. 1 ProdHaftG-E bei der Haftung des Importeurs für den Fall, daß Hersteller respective Komponentenhersteller außerhalb des Binnenmarktes ansässig sind. § 12 ProdHaftG-E benennt zudem nach wie vor den Lieferanten als Haftungsadressaten, soweit Hersteller (oder andere vorrangig Haftende) nicht ermittelt werden können und der Lieferant einer entsprechenden Mitteilungserwartung nicht binnen eines Monats nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung nachkommt.

Für den Lieferanten bleibt es bei der bislang schon einschlägigen zeitlichen Relevanz der Bereitstellung des einzelnen Produktes auf dem Markt (so mit neuer Terminologie § 12 III ProdHaftG-E), wobei dies nur für den Haftungsausschluß nach § 9 II 1 ProdHaftG-E ausdrücklich angeordnet ist. Für die zugrundeliegende Herstellerhaftung bleibt es hingegen bei § 8 ProdHaftG-E.

2. Beauftragter

Neben diese Personen tritt zunächst die Haftung des Beauftragten nach § 10 ProdHaftG-E bei außerhalb des Binnenmarkts ansässigen Herstellern. Der Beauftragte haftet wie der Importeur.

Dabei ist der Beauftragte ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs⁶⁴ dem produktsicherheitsrechtlich Bevollmächtigten gleichzusetzen.⁶⁵ Der Begriff des Bevollmächtigten wird lediglich wegen der Verwechslungsgefahr mit §§ 164 ff BGB nicht verwendet. Dies ist zu begrüßen.

⁶⁴ BT-Drs. 21/42/96, S. 43.

⁶⁵ Ebenso schon für die Richtlinie *Meyer*, Produkthaftung beim Erwerb von Drittanbieterprodukten auf Online-Marktplätzen, RD 2023, 66, 68.

3. *Fulfillment-Dienstleister*

Ist der Hersteller im Ausland ansässig und fehlt es an einem Importeur sowie an einem Beauftragten haftet auch der sogenannte Fulfillment-Dienstleister nach § 11 ProdHaftG-E, die in vielen Fällen zugleich Betreiber von Online-Marktplätzen sein werden.⁶⁶

Fulfillment-Dienstleister sind nach § 11 II ProdHaftG-E die Betreiber und Anbieter von Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand mit Ausnahme der Postdienste und Paketzustelldienste im Sinne der entsprechenden unionsrechtlichen Bestimmungen. Diese Logistikdienstleister haften dann wie ein Hersteller, wenn sie wenigstens zwei der genannten Dienstleistungen bezüglich eines Produktes anbieten und gleichzeitig nicht deren „Eigentümer“ sind.

Im letztgenannten Fall sind sie stattdessen als Lieferanten einzuordnen, wobei die Anknüpfung an die Eigentumslage sehr kritikwürdig ist, weil es nicht um die sachenrechtliche Position, sondern um die eigene Eigentumsverschaffungspflicht gegenüber dem Empfänger geht. Nach deutschem Recht kommt es daher nicht auf einer Eigentumssituation im Sinne der § 903 BGB an, vielmehr genügen alle Konstellationen, bei denen der Dienstleister nicht Lieferant im Sinne von § 12 ProdHaftG-E und damit in der Kette zur Eigentumsverschaffung verpflichtet ist. Damit sind Verkaufskommissionäre richtigerweise keine Fulfillment-Dienstleister im Sinne von § 11 ProdHaftG-E, sondern Lieferanten.

4. *Online-Plattformen*

Nur soweit es sich bei dem Anbieter einer Onlineplattform nach § 13 ProdHaftG-E nicht um einen Hersteller, Importeure, Beauftragten, Fulfillment-Dienstleister oder Lieferanten handelt kommt zudem eine dem Lieferanten gleich geordnete Stellung einer Onlineplattform in Betracht. Diese muß die Voraussetzungen nach Art. 3 lit. i DSA erfüllen und zudem aus dem Anwendungsbereich des Haftungsprivilegs nach Art. 6 DSA in Anwendung von Art. 6 III DSA herausfallen (dazu bereits oben sub III.4.).

Durch die Gleichstellung mit dem Lieferanten setzt die Haftung eine mangelnde Kooperation der Plattform nach § 12 I ProdHaftG-E voraus. Für Haftungsausschlüsse nach § 9 II ProdHaftG-E ist hier jedoch nicht auf die Bereitstellung auf dem Markt, sondern auf die in § 9 II ProdHaftG-E vorgesehenen Zeitpunkte abzustellen. § 13 ProdHaftG-E sowie die zugrunde liegende Richtlinienbestimmung enthalten insoweit keine § 12 III ProdHaftG-E entsprechende Korrektur.

⁶⁶ Meyer, Produkthaftung beim Erwerb von Drittanbieterprodukten auf Online-Marktplätzen, RD 2023, 66, 68 (mit dem Hinweis auf „Fulfillment by Amazon“).

Die Akteure der Lieferkette, also Lieferanten iSv § 12 II ProdHaftG-E sowie der Anbieter einer haftenden Onlineplattform sind einander gegenüber nicht abgestuft.

5. *Mögliche Haftungsausweitungen?*

Aus verbraucherpolitischer Perspektive liegt es nahe über die geregelten Anspruchsvoraussetzungen hinaus dem Verbraucher stets direkt Ansprüche gegen die Akteure der Lieferkette, also die Lieferanten iSv § 12 II ProdHaftG-E und die einschlägigen Onlineplattformen zu gewähren. Während gegenüber dem letzten Glied der Lieferkette als Lieferant regelmäßig vielfach vertragliche Ansprüche bestehen werden, ist dies nach allgemeinen Regeln für alle übrigen Akteure der §§ 12, 13 ProdHaftG-E nicht oder nur selten – etwa beim künftigen Reparaturrecht – der Fall.

Das wirft rechtspolitisch die Frage auf, ob der Bundesgesetzgeber durch Art. 3 ProdHaftRL und die dort festgeschriebene Vollharmonisierung daran gehindert ist, unmittelbare Ansprüche gegen Glieder der Lieferkette oder gegen Onlineplattformen zu begründen. Für Onlineplattformen läßt sich eine generelle Erfüllungsverantwortung der Plattform – bei der es sich regelmäßig um einen Onlinemarktplatz iSv § 312l III BGB respective § 2 I Nr. 6 UWG handeln wird – gerade keine eigene Erfüllungsverantwortung vorgesehen. Es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, eine solche über die Mangelbegriffe der §§ 327d ff. BGB zu entwickeln⁶⁷, jedoch ist bis dahin ein weiter Weg. Gerade der altherwürdige Verkaufskommissionär nach §§ 383 ff. HGB verdeutlicht jedoch, daß die Begründung von Ansprüchen gegen Vertriebsdienstleister nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Produkthaftungsrichtlinie läßt insoweit auch keine Tendenz zu einem generellen Ausschluß durch die Vollharmonisierungsanordnung erkennen. Insbesondere greift die Richtlinie – abgesehen von der Zwingendstellung der eigenen Anordnungen – gerade nicht in das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten ein, Art. 2 IV lit. b Fall 1 ProdHaftRL. Jedenfalls sekundärrechtlich erscheint daher die Begründung einer Eigenhaftung vor allem von Onlineplattformen iSv § 13 ProdHaftG-E weder hinsichtlich der produkthaftungsrechtlich geschützten Rechtsgüter noch für weitere Interessen als ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um eine bislang dem nationalen Recht vorbehaltene Ausgestaltung des Plattformnutzungsvertrags des Erwerbers. Das schließt auch Haftungsansprüche zugunsten Dritter mit ein, die selbst kein Nutzerkonto unterhalten.

Auch für Verträge im Rahmen der Lieferkette sind entsprechende Einschränkungen einer Direkthaftung durch die Produkthaftungsrichtlinie nicht völlig ausgeschlossen. Insoweit ist freilich zu bedenken, daß sich die ursprüngliche Produkthaftungsrichtlinie von 1985 auch gegen das französische Modell der Haftung über die

⁶⁷ Schmidt-Kessel, Verantwortung digitaler Plattformen, VersR 2024, 1241, 1254-1259.

 Stellungnahme Durchführungsgesetz zum Data Governance Act

*chaîne de contrats*⁶⁸ durchgesetzt hatte und diese historisch zumindest teilweise wohl auch verdrängen sollte. Allerdings hat die bisherige ProdHaftRL 1985 diesen Effekt unionsrechtlich wohl nicht gehabt, was den Schluß nahelegt, daß dies auch für die neue ProdHaftRL gilt. Insgesamt erschiene daher die Begründung von Direktansprüchen sowohl für die von der Richtlinie geschützten Rechtsgüter als auch für Ansprüche auf Ersatz positiven Interesses nicht von vornherein als ausgeschlossen. Die bisherige Struktur einer vornehmlich bilateralen Haftung in den Vertragsverhältnissen gerät im Unionsrecht derzeit ohnehin in Auflösung.

Eine ganz andere Frage ist es freilich, ob und in welchem Maße rechtspolitisch eine solche Haftung erwünscht sein kann. Bedarf nach einer solchen Haftung besteht jedenfalls, soweit inländische Fulfillment-Dienstleister oder Beauftragte nicht mit entsprechenden Mitteln zur Übernahme einer solchen Haftung ausgestattet sind. Für den naheliegenden Fall der Flucht in die Insolvenz, sehen die Richtlinie⁶⁹ sowie der bisherige Regierungsentwurf nichts vor.

Für sonstige Konstellationen sollte jedenfalls auf Insellösungen verzichtet werden. Die Eigenhaftung von Plattformen einzelner Branchen, wie sie insbesondere das Reisevertragsrecht der §§ 651a ff BGB in Umsetzung der entsprechenden Richtlinie kennt, mag für einzelne Märkte und deren besondere Leistungsversprechen ein sinnvoller Weg sein. Für eine lediglich auf bestimmte Produkthaftungsrisiken und Rechtsgüter abstellende Einzelregelung bestünde hingegen die Gefahr, daß sie sich in das bestehende Haftungsregime und System nicht gut integrieren läßt und Umgehungsbewegungen auslöst. Gerade Erfüllungsverantwortung von Plattformen bedürfen insoweit einer allgemeineren Lösung.

⁶⁸ Dazu rechtsvergleichend bereits der spätere „Vater“ der ProdHaftRL 1985 *H.C.Ficker* (später *H.C.Taschner*), Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und seiner Vormänner bei Sachmängeln in der französischen Rechtsprechung, 1962. Zu *Taschner* auch *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 130. Vgl. zudem *A.Biolek*, Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und des Herstellers mangelhafter Waren nach englischem Recht, 1962.

⁶⁹ *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 139.

VIII. Zusammenfassung in Thesen

- (1) Die Umsetzung der Richtlinie sollte im BGB erfolgen.
- (2) § 1 ProdHaftG-E sollte – im Einklang mit § 13 BGB – in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 dahingehend ergänzt werden, daß „berufliche Zwecke“ jeweils durch „selbständig berufliche Zwecke“ ersetzt wird.
- (3) Geprüft werden sollte zudem, die durch die Einschränkung des personalen Anwendungsbereichs fortgeschriebene Zweispurigkeit (privat/unternehmerisch) der Produkthaftung generell aufzugeben. Soweit hier rechtspolitisch bestimmte Schäden – etwa Betriebsausfallschäden als Folge von Sach- und Datenschäden – ausgeschlossen werden sollen, sollte dies für die betreffenden Positionen – auch im Hinblick auf deren Versicherbarkeit – gesondert und nicht schon beim Haftungsgrund entschieden werden.
- (4) §§ 3, 4 ProdHaftG-E sollten zur Klärung des systematischen Zusammenhangs getauscht werden. Alternativ sollte § 4 II ProdHaftG-E zum Produktbegriff des § 2 ProdHaftG-E gezogen werden.
- (5) Die neue Produkthaftungsrichtlinie gibt das bisherige Werktorprinzip als eine Art von „produkthaftungsrechtlichem Gefahrübergang“ auf und ersetzt dies durch die differenziertere Lösung aus Markteinführung (Neudefinition von „Inverkehrbringen“) und Kontrolle des Herstellers. Dem wird die vorgeschlagene Umsetzung nur zum Teil gerecht.
 - a) § 8 ProdHaftG-E regelt richtlinienkonform den Beurteilungszeitpunkt differenziert nach Inverkehrbringen (respective Inbetriebnahme) einerseits (Abs. 1) und Kontrolle des Herstellers andererseits (Abs. 2).
 - b) Richtlinienwidrig ist hingegen der vom Richtlinienwortlaut bewußt abweichende Haftungsausschluß nach § 9 I Nr. 1 ProdHaftG-E für den Fall, daß der Hersteller das Produkt nicht in Umlauf gebracht hat.
- (6) Die vorgeschlagene Regelung des Zeitpunkts des Fehlers ist zu kompliziert geraten, was seinen Grund auch in der Trennung § 8 und § 9 II ProdHaftG-E hat. Struktureller Grund ist zudem, daß der Regierungsentwurf das Gesetz weiterhin am Werktorprinzip orientiert, das durch die Richtlinie beseitigt worden ist.
- (7) In § 9 I Nr. 2 ProdHaftG-E ist – zur Vermeidung von Umkehrschlüssen aus § 9 I Nr. 3 ProdHaftG-E – die Formulierung „der die Verletzung eines Rechts oder Rechtsguts im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 verursacht hat“ zu streichen. Dasselbe gilt für den Nebensatz „, der die Verletzung eines Rechts oder Rechtsguts im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 verursacht hat,“ in § 9 II 1 ProdHaftG-E.
- (8) Zu § 9 II 1 ProdHaftG-E rege ich an, daß im Ausschußbericht zwei Punkte als eigenes Verständnis des Bundesgesetzgebers klargestellt werden, nämlich zum einen daß es sich bei der dort angesprochenen Wahrscheinlichkeit um eine prozessual hin-

Stellungnahme Durchführungsgesetz zum Data Governance Act

reichende Wahrscheinlichkeit handeln muß und nicht schon jeder Wahrscheinlichkeitsgrad ausreicht und zum anderen, daß die richterliche Überzeugung vom Vorliegen des Fehlers bereits vor dem maßgebenden Zeitpunkt für einen Ausschluß der Haftungsfreistellung genügt.

(9) Begriff des Bevollmächtigten (an Stelle des „Bevollmächtigten“ der Richtlinie) ist zu begrüßen.

(10) Angesichts der Selbstverständlichkeit, mit der das deutsche Recht entsprechende Unterlassungsansprüche und Beseitigungsansprüche in den Fällen drohender oder eingetretener Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern nach § 823 I BGB annimmt, liegt es mehr als nahe, eine Verpflichtung der Bundesrepublik zur Begründung vorbeugender Rechtsbehelfe vermöge des unionsrechtlichen Äquivalenzprinzips anzunehmen. Insoweit wäre – auch zur Vermeidung von Zufälligkeiten – eine das Äquivalenzprinzip wahrende gesetzliche Regelung anzuraten.

(11) Jedenfalls sekundärrechtlich ist die Begründung einer generellen Eigenhaftung vor allem von Onlineplattformen iSv § 13 ProdHaftG-E weder hinsichtlich der produkthaftungsrechtlich geschützten Rechtsgüter noch für weitere Interessen als ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um eine bislang dem nationalen Recht vorbehaltene Ausgestaltung des Plattformnutzungsvertrags des Erwerbers. Das schließt auch Haftungsansprüche zugunsten Dritter mit ein, die selbst kein Nutzerkonto unterhalten.

(12) Auch für Verträge im Rahmen der Lieferkette sind entsprechende Einschränkungen einer Direkthaftung durch die Produkthaftungsrichtlinie unionsrechtlich nicht völlig ausgeschlossen.